F 4184 B

# Kirchliches Amtsblatt

## der Evangelischen Kirche im Rheinland

Nr. 11 Ausgegeben Düsseldorf, den 22. November 1991

**Inhalt**


| | Seite |
|---|---|
| Finanz- und Haushaltswirtschaft im Jahre 1992 | 283 |
| Werbungskosten-Pauschbeträge für bestimmte Berufsgruppen | 283 |
| Urkunde zur Errichtung einer Anstaltskirchengemeinde beim Diakoniewerk Coenaculum Köln e.V. | 284 |
| Urkunde über die Festsetzung der Grenze zwischen den Evangelischen Kirchengemeinden Ehrang und Trier, Kirchenkreis Trier | 284 |
| Satzung zur Änderung der Satzung des Evangelischen Stadtkirchenverbandes Köln Vom 25. Mai 1991 | 285 |
| Satzung zur Änderung der Satzung des Sozialwerkes des Evangelischen Stadtkirchenverbandes Köln Vom 25. Mai 1991 | 285 |
| Gemeindesatzung der Evangelischen Kirchengemeinde Bergisch Gladbach | 285 |
| Satzung des Diakonischen Werkes im Kirchenkreis An Nahe und Glan | 289 |
| Satzung für den Kreisdiakonieausschuß des Kirchenkreises An Nahe und Glan | 290 |
| Satzung für eine Diakoniestation (Sozialstation) in Oberhausen-Nord | 291 |
| Rechtsschutz-Versicherung für die außerordentliche Jugendarbeit | 293 |
| Kirchlicher Hilfsdienst | 293 |
| Bestandene Theologische Prüfungen im Herbst 1991 | 294 |
| Kirchlicher Vorbereitungsdienst | 295 |
| Theologische Prüfungen 1992/1993 | 296 |
| Kirchlicher Dienst an Urlaubsorten im Ausland 1992 hier: Bekanntgabe der ausgeschriebenen Orte | 296 |
| KSA-Fortbildung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Verkündigung, Seelsorge und Diakonie | 298 |
| Berliner Bibelwochen 1992 | 300 |
| Verlust eines Dienstsiegels | 300 |
| Personal- und sonstige Nachrichten | 301 |
| Literaturhinweise | 305 |


## Finanz- und Haushaltswirtschaft im Jahre 1992

Haushaltsrichtlinien
gemäß § 107 Absatz 1 der Verwaltungsordnung

Nr. 21.371 IV Az. 14-2-3 Düsseldorf, 5. Oktober 1991

### Finanzausgleich und Umlagen im Haushaltsjahr 1992

Die Kirchenleitung hat in ihrer Sitzung am 5. Oktober 1991 die Umlagewerte für das Haushaltsjahr 1992 entsprechend der Beschlußfassung des Erweiterten Finanzausschusses (siehe Bekanntmachung vom 10. September 1991, Nr. 21.371 III Az. 14-2-3, KABl. S. 199) beschlossen. Die Umlagewerte gelten damit gemäß § 9 des Finanzausgleichsgesetzes als festgesetzt.

Das Landeskirchenamt

## Werbungskosten-Pauschbeträge für bestimmte Berufsgruppen

Nr. 30941 vAw-Az. 14-5-4 Düsseldorf, 22. Oktober 1991

Der Finanzminister Nordrhein-Westfalen hat – wie uns jetzt bekannt wurde – mit Erlaß vom 21. Februar 1991 – S 2531 – 3 – V b 3 hinsichtlich des Anwendungszeitraumes von Werbungskosten-Pauschbeträgen für bestimmte Berufsgruppen folgendes bekanntgegeben:

„1. Im Hinblick auf den Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 2.000 DM sind mit Wirkung ab 1. Januar 1991 folgende Regelungen über Werbungskosten-Pauschbeträge für bestimmte Berufsgruppen **nicht mehr** anzuwenden:

1.1 bis 1.2 . . .

1.3 Erlaß betreffend Werbungskosten-Pauschbetrag bei nebenberuflicher Lehr- und Prüfungstätigkeit (FinMin NW vom 12. Oktober 1982 – S 2331 – 1/1 – V B 3)

1.4 Erlaß betreffend Werbungskosten-Pauschbetrag bei nebenberuflicher Tätigkeit als Kirchenmusiker (FinMin NW vom 16. Oktober 1986 – S 2331 – 24 – V B 3; bekanntgegeben im KABl. Nr. 12 vom 12. Dezember 1986, S. 262)

2. ...

Dieser Erlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und den obersten Finanzbehörden der anderen Länder."

Das Landeskirchenamt

## Urkunde zur Errichtung einer Anstaltskirchengemeinde beim Diakoniewerk Coenaculum Köln e.V.

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von Artikel 11 Absatz 3 und Artikel 12 Absatz 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit dem Kirchengesetz über die Anstaltskirchengemeinden und die Zusammenarbeit zwischen Kirchengemeinden und selbständigen diakonischen Einrichtungen vom 11. Januar 1985 folgendes festgesetzt:

Artikel 1

Beim Diakoniewerk Coenaculum e.V. wird eine Anstaltskirchengemeinde errichtet.

Sie führt den Namen „Evangelische Kirchengemeinde Michaelshoven beim Coenaculum Köln e.V."

Artikel 2

Glieder der Anstaltskirchengemeinde sind die getauften evangelischen Christen, die in dem durch folgende Grenzen beschriebenen Gebiet wohnen, es sei denn, daß sie einer anderen evangelischen Kirche oder Religionsgemeinschaft angehören:

Die Grenze beginnt im Norden an der Sürther Straße in Höhe des Hauses Nr. 135 (ausschließlich) und folgt ihr (östliche Straßenseite) in südlicher Richtung bis zur Südspitze des Friedhofs an der Sürther Straße, folgt der Friedhofsgrenze in nordöstlicher Richtung bis zur Einmündung der Richard-Wagner-Straße und der Mozartstraße. Von dort folgt sie einem Feldweg „Am Grünen Weg" südlich verlaufend bis zur Einmündung der Eygelshovener Straße (Zufahrtstraße zur integrierten Gesamtschule), folgt der Eygelshovener Straße in westlicher Richtung bis zur Einmündung in die Sürther Straße, verläuft dieser entlang südlich bis zur Einmündung der Straße Tannenhof und folgt dieser bis zum Bahnkörper der Rheinuferbahn. Weiter verläuft die Grenze entlang dem Bahnkörper in nördlicher Richtung bis zum Kleingartengelände (ausschließlich) und weiter in östlicher Richtung am Sportplatz Michaelshoven (einschließlich) entlang in gerader Richtung bis zum Ausgangspunkt an der Sürther Straße.

Artikel 3

Zu der Anstaltskirchengemeinde gehört eine Pfarrstelle.

Artikel 4

Der Bekenntnisstand der Anstaltskirchengemeinde ist uniert.

Artikel 5

Die Anstaltskirchengemeinde gehört zum Kirchenkreis Köln-Süd und zum Evangelischen Stadtkirchenverband Köln.

Artikel 6

Die Anstaltskirchengemeinde ist Rechtsnachfolgerin der Evangelischen Kirchengemeinde Michaelshoven in Rodenkirchen. Das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Rodenkirchen bleibt als Presbyterium für die Anstaltskirchengemeinde im Amt.

Artikel 7

Diese Urkunde tritt am 1. September 1991 in Kraft.

Gleichzeitig wird die Urkunde über die Errichtung der Evangelischen Kirchengemeinde Michaelshoven in Rodenkirchen vom 4. Februar 1972, geändert durch Urkunde vom 31. Oktober 1972, aufgehoben.

Düsseldorf, den 28. Juni 1991

Evangelische Kirche im Rheinland
(Siegel) Das Landeskirchenamt
Unterschrift

Genehmigt

Köln, den 2. September 1991

**Anerkennung**

Die durch Urkunde vom 28. Juli 1991 von der Evangelischen Kirche im Rheinland – Landeskirchenamt – in Düsseldorf vollzogene Errichtung einer Anstaltskirchengemeinde beim Diakoniewerk Coenaculum Köln e.V. wird für den staatlichen Bereich anerkannt.

Köln, den 2. September 1991

Der Regierungspräsident Köln
(Siegel) Im Auftrag
Unterschrift

## Urkunde über die Festsetzung der Grenze zwischen den Evangelischen Kirchengemeinden Ehrang und Trier, Kirchenkreis Trier

Nach Anhören der Beteiligten wird mit deren Einverständnis gemäß Artikel 11 Abs. 3 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 2. Mai 1952 folgendes festgestellt:

§ 1

Die Grenze zwischen den Kirchengemeinden Ehrang und Trier, Kirchenkreis Trier, wird im Bereich der Ortsteile Euren und Zewen in Trier wie folgt festgesetzt:

Beginnend an der Mosel verläuft die Grenze zunächst in nordwestlicher Richtung entlang der Monaiser Straße (beide Seiten zur Kirchengemeinde Trier gehörend) zur Gottbillstraße, dann der Gottbillstraße folgend (beide Seiten zur Kirchengemeinde

Trier gehörend) bis zur Gemarkungsgrenze Zewen/Euren. Danach verläuft die Grenze der Gemarkungsgrenze folgend in Richtung Nord-West (Herresthal) bis zum Schnittpunkt der Flurgrenze: Gemarkung Zewen, Flur 3, und Gemarkung Euren, Flur 5 und 6.

Dann verläuft die Grenze den der Flurgrenze zwischen den Fluren 5 und 6 der Gemarkung Euren folgend bis zur Stadtgrenze Trier (Alte Römerstraße).

§ 2

Die Urkunde tritt ab 1. Oktober 1991 in Kraft.

Düsseldorf, den 20. August 1991

Evangelische Kirche im Rheinland
(Siegel) Das Landeskirchenamt
Nr. 4016 II Az. 31 Trier 1-1 Unterschrift

## Satzung zur Änderung der Satzung des Evangelischen Stadtkirchenverbandes Köln

**Vom 25. Mai 1991**

Auf Grund von § 28 Absatz 2 in Verbindung mit § 9 Absatz 4 des Kirchengesetzes betreffend die Zusammenarbeit benachbarter Kirchengemeinden und Kirchenkreise in gemeinsamen Angelegenheiten (Verbandsgesetz) vom 18. Januar 1963 (KABl. S. 71) hat die Verbandsvertretung des Evangelischen Stadtkirchenverbandes Köln mit der vorgeschriebenen Zwei-Drittel-Mehrheit folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung des Evangelischen Stadtkirchenverbandes Köln in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 1973 (KABl. S. 185, 1978 S. 38, 1987 S. 256), zuletzt geändert durch die Satzung vom 29. April 1989 (KABl. S. 91), wird wie folgt geändert:

In § 3 Absatz 5 ist ersatzlos zu streichen:

21) Familienferienheim „Kölner Haus" auf Spiekeroog;

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche im Rheinland in Kraft.

Köln, den 25. Mai 1991

Der Verbandsvorstand
des Evangelischen Stadtkirchenverbandes Köln
(Siegel) Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 15. Oktober 1991

(Siegel) Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt
Unterschrift

## Satzung zur Änderung der Satzung des Sozialwerkes des Evangelischen Stadtkirchenverbandes Köln

**Vom 25. Mai 1991**

Auf Grund von § 29 Absatz 1 in Verbindung mit § 14 Absatz 1 Buchstabe c des Kirchengesetzes betreffend die Zusammenarbeit benachbarter Kirchengemeinden und Kirchenkreise in gemeinsamen Angelegenheiten (Verbandsgesetz) vom 18. Januar 1963 (KABl. S. 71) hat die Verbandsvertretung des Evangelischen Stadtkirchenverbandes Köln mit der vorgeschriebenen Zwei-Drittel-Mehrheit folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung des Sozialwerkes des Evangelischen Stadtkirchenverbandes Köln in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. April 1989 (KABl. S. 7, 1990) wird wie folgt geändert:

In § 9 ist der Absatz 3 zu streichen und dafür einzusetzen:

(3) Mit den geschäftsführenden Verwaltungsaufgaben kann der Vorstand des Sozialwerks im Einvernehmen mit dem Verbandsvorstand geeignete Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen beauftragen. Die Aufgaben und Vollmachten eines besonders dazu bestimmten Mitarbeiters/einer Mitarbeiterin regeln die Dienstanweisung und die Verwaltungsanweisung für die Geschäftsstelle. Der oder die mit diesen Aufgaben betraute Mitarbeiter/Mitarbeiterin nimmt an den Sitzungen des Vorstandes und des Sozialethischen Ausschusses mit beratender Stimme teil und führt in den Vorstandssitzungen des Sozialwerkes Protokoll. Der Verbandsvorstand beruft einen Vertreter/eine Vertreterin für den/die Amtsleiter/Amtsleiterin auf Vorschlag des Vorstandes im Sozialwerk.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche im Rheinland in Kraft.

Köln, den 25. Mai 1991

Der Verbandsvorstand
des Evangelischen Stadtkirchenverbandes Köln
(Siegel) Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 22. Oktober 1991

(Siegel) Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt
Unterschrift

## Gemeindesatzung der Evangelischen Kirchengemeinde Bergisch Gladbach

Auf Grund von Artikel 7 Abs. 2 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland beschließt das Presbyterium nach Anhören des Kreissynodalvorstandes des Kirchenkreises Köln-Rechtsrheinisch die folgende Satzung:

## 1. Einleitende Bestimmungen

### § 1
### Leitung der Kirchengemeinde

(1) Leitungsorgan der Kirchengemeinde ist das Presbyterium. Ihm obliegen alle Leitungsaufgaben.

(2) Das Presbyterium trägt die Gesamtverantwortung für den Dienst der Kirchengemeinde. Es ist zuständig für Grundsatzentscheidungen über Zielsetzung, Planung und Durchführung der Gemeindearbeit.

(3) Das Presbyterium überträgt Aufgaben auf Bezirks- und Fachausschüsse sowie Fachbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung und koordiniert deren Arbeit. Es kann die Entscheidung im Einzelfall an sich ziehen und Beschlüsse der Ausschüsse aufheben oder ändern.

(4) Dem Presbyterium bleiben alle Entscheidungen vorbehalten, für die eine kirchenaufsichtliche Genehmigung oder Bestätigung vorgeschrieben ist.

### § 2
### Gemeindebezirke

Die Kirchengemeinde wird in folgende Gemeindebezirke eingeteilt:

1. Gemeindebezirk Gnadenkirche, der den ersten Pfarrbezirk umfaßt,
2. Gemeindebezirk Heilig-Geist-Kirche, der den zweiten und den fünften Pfarrbezirk umfaßt,
3. Gemeindebezirk Kirche zum Frieden Gottes, der den dritten Pfarrbezirk umfaßt, und
4. Gemeindebezirk Kirche zum Heilsbrunnen, der den vierten Pfarrbezirk umfaßt.

### § 3
### Wahlbezirke

Die Kirchengemeinde wird nach § 4 Abs. 1 und 3 der Presbyterwahlordnung in Wahlbezirke eingeteilt. Jeder Pfarrbezirk soll durch dieselbe Anzahl von Presbytern an der Leitung der Kirchengemeinde mitwirken.

## 2. Bezirksausschüsse

### § 4
### Bildung der Bezirksausschüsse

(1) Das Presbyterium bildet für jeden Gemeindebezirk einen Bezirksausschuß; ihm gehören an:

1. die Inhaber oder Verwalter der Pfarrstellen des Gemeindebezirks,
2. die Presbyter des Gemeindebezirks und
3. die Pastoren im Sonderdienst.

   Der Inhaber der 6. Pfarrstelle wird in Fragen, die seinen Dienstauftrag betreffen, vom Bezirksausschuß Gnadenkirche hinzugezogen.

   Pastoren im Hilfsdienst nehmen mit beratender Stimme teil.

(2) Die Zuordnung der in das Presbyterium gewählten Mitarbeiter zu den Bezirksausschüssen findet jeweils durch das Presbyterium statt.

(3) Für jeden Pfarrbezirk soll das Presbyterium mindestens zwei sachkundige Gemeindeglieder in den Bezirksausschuß berufen. Die Zahl der Mitglieder des Presbyteriums im Bezirksausschuß muß höher sein als die Zahl der stimmberechtigten sachkundigen Gemeindeglieder.

In Bezirksausschüssen, die aus mehreren Pfarrbezirken gebildet werden, ist eine Ausgewogenheit der Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder anzustreben.

(4) Jeder Bezirksausschuß wählt aus den ihm angehörenden Mitgliedern des Presbyteriums einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter für jeweils zwei Jahre. Die Wahlen bedürfen der Bestätigung durch das Presbyterium.

### § 5
### Sitzungen der Bezirksausschüsse

(1) Der Vorsitzende beruft den Bezirksausschuß in der Regel monatlich zu einer Sitzung ein. Von jeder Sitzung des Bezirksausschusses ist eine Niederschrift zu erstellen. Die Niederschriften sind von dem Vorsitzenden des Bezirksausschusses und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen.

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung und der Vewaltungsordnung sinngemäß; in Sonderheit die Verpflichtung zur Verschwiegenheit.

(2) Sachverständige können zu bestimmten Tagesordnungspunkten eingeladen werden.

(3) Die Niederschriften sind allen Mitgliedern des Presbyteriums mit der Einladung zur nächsten Presbyteriumssitzung zuzuleiten.

(4) Die Bezirksausschüsse können in gemeinsamen Angelegenheiten zu gemeinsamer Beschlußfassung zusammentreten.

### § 6
### Aufgaben der Bezirksausschüsse

Die Bezirksausschüsse haben folgende Aufgaben:

1. Erarbeitung von Zielvorgaben für die Arbeit im Gemeindebezirk bis zur Durchführung und Verantwortung; dabei sind sie im Rahmen der Kompetenzen gemäß § 1 auch zuständig für
   a) Gottesdienstgestaltung,
   b) Unterweisung,
   c) Seelsorge,
   d) Diakonie,
   e) Hausbesuche,
   f) Gruppenarbeit,
   g) Jugendarbeit,
   h) Kindergartenarbeit,
   i) Kirchenmusik,
   k) Öffentlichkeitsarbeit,
   l) Ökumene,
   m) Zusammenarbeit mit Schulen.
2. Beratung der Pfarrer in seelsorgerlichen Fragen oder Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten des Bezirks:
   a) Gewährung der Taufe nach Artikel 39 Abs. 1 der Kirchenordnung,
   b) Zulassung zum Heiligen Abendmahl nach Artikel 25 der Kirchenordnung,
   c) Zulassung zur Konfirmation nach Artikel 44 Abs. 1 der Kirchenordnung,
   d) Aufnahmen in die evangelische Kirche nach Artikel 48 Abs. 1 der Kirchenordnung,
   e) Wiederaufnahme in die evangelische Kirche nach Artikel 50 Abs. 1 der Kirchenordnung,
   f) Gewährung der Trauung nach Artikel 54 Abs. 2 der Kirchenordnung,
   g) Trauung Geschiedener nach Artikel 55 Abs. 2 der Kirchenordnung,
   h) gottesdienstliche Feier nach Artikel 54 Abs. 3 der Kirchenordnung.

3. Beratung der Personalangelegenheiten des Gemeindebezirks bei Einstellung, Eingruppierung, Höhergruppierung und Kündigung von Angestellten, Arbeitern und Mitarbeitern in der Ausbildung sowie über die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen.
4. Entscheidung bzw. Beratung von Bauangelegenheiten in ihrem Gemeindebezirk und Erstellung entsprechender Vorlagen für den Finanz- und Bauausschuß gemäß den „Regelungen zur Abwicklung von Baulieferungen und -leistungen". Die Höchstgrenze für die Vergabe von Bauaufträgen bestimmt das Presbyterium.
5. Verfügung über die im Rahmen des Haushaltsplanes für den Gemeindebezirk vorgesehenen Haushaltsmittel.
6. Mit der Wahrnehmung der Öffentlichkeitsarbeit wird ein Mitglied des Bezirksausschusses beauftragt, das dem Fachbeirat für Öffentlichkeitsarbeit angehört.

## 3. Fachausschüsse

### § 7
### Bildung und Zusammensetzung

(1) Das Presbyterium richtet folgende Fachausschüsse ein:
1. Ausschuß für Theologie und Gottesdienst,
2. Diakonieausschuß,
3. Finanz- und Bauausschuß und
4. Ausschuß für Krankenhausseelsorge.

(2) Das Presbyterium kann weitere nicht ständige Ausschüsse für bestimmte Aufgaben bilden.

(3) In die Fachausschüsse beruft das Presbyterium:
1. Pfarrer und Gemeindemissionare,
2. die für das betreffende Arbeitsgebiet zuständigen Kirchmeister,
3. Presbyter,
4. Pastoren im Hilfsdienst und Pastoren im Sonderdienst,
5. sachkundige Gemeindeglieder, insbesondere haupt- und nebenamtliche Mitarbeiter, soweit ihr Arbeitsbereich den Aufgabenbereich eines Fachausschusses betrifft.

(4) Die Zahl der Mitglieder des Fachausschusses legt das Presbyterium fest. Die Zahl der Mitglieder des Presbyteriums in einem Fachausschuß muß höher sein als die Zahl der sachkundigen Gemeindeglieder.

(5) In den Finanz- und Bauausschuß werden zwei Mitglieder des Presbyteriums aus jedem Pfarrbezirk berufen. Neben dem Finanzkirchmeister kann aus dessen Pfarrbezirk nur noch ein weiteres Mitglied berufen werden. Dies gilt entsprechend für den Baukirchmeister.

(6) In den Ausschuß für Krankenhausseelsorge wird aus jedem Bezirksausschuß ein Mitglied berufen.

(7) Jedes Mitglied des Presbyteriums kann beratend an der Sitzung eines Fachausschusses teilnehmen.

(8) Das Presbyterium überträgt den Vorsitz
1. im Diakonieausschuß dem Diakoniekirchmeister,
2. im Finanz- und Bauausschuß dem Finanzkirchmeister. Der stellvertretende Vorsitz wird dem Baukirchmeister übertragen.

Im übrigen wählt jeder Fachausschuß aus den ihm angehörenden Mitgliedern des Presbyteriums einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter für jeweils zwei Jahre. Die Wahlen bedürfen der Bestätigung durch das Presbyterium.

(9) Die Niederschrift im Finanz- und Bauausschuß führt der Amtsleiter. Jeder andere Fachausschuß bestimmt jeweils ein Mitglied als Protokollführer. Die Niederschriften sind vom Vorsitzenden und einem Ausschußmitglied zu unterschreiben.

(10) Für die Fachausschüsse gilt § 5 Abs. 3 entsprechend.

(11) Die Fachausschüsse tagen mindestens zweimal jährlich, weitere Sitzungen sind nach Bedarf möglich.

### § 8
### Ausschuß für Theologie und Gottesdienst

Der Ausschuß für Theologie und Gottesdienst berät über allgemeine konzeptionelle Fragen des Gottesdienstes, des Kirchlichen Unterrichts und der Kirchenmusik. Dabei soll er die besonderen Probleme der einzelnen Pfarrbezirke beachten, und die Gesamtverantwortung des Presbyteriums wahren. Der Ausschuß soll theologische und pastorale Impulse geben für den Gemeindeaufbau vor Ort.

### § 9
### Diakonieausschuß

(1) Der Diakonieausschuß berät alle diakonischen Aufgaben der Kirchengemeinde, soweit sie über den Bereich der einzelnen Gemeindebezirke hinausgehen.

(2) Der Diakonieausschuß entscheidet bei der Ausgabe von Mitteln für die Diakonie im Rahmen des Haushaltsplanes. Das Nähere regelt ein Presbyteriumsbeschluß. Der Diakoniekirchmeister kann zusammen mit dem Finanzkirchmeister über einzelne dringende Anträge bis zu einer vom Presbyterium festzusetzenden Höhe aus Diakoniemitteln entscheiden.

### § 10
### Finanz- und Bauausschuß

(1) Der Finanz- und Bauausschuß hat die Aufgabe, die Angelegenheiten der Bau- und Liegenschaftsverwaltung für die Kirchengemeinde zu beraten sowie die Rechnungsprüfung nach der Verwaltungsordnung durchzuführen.

(2) Dem Finanz- und Bauausschuß obliegt ferner die Aufgabe, die gemeindeeigenen Gebäude laufend zu überwachen und dafür Sorge zu tragen, daß ihre Nutzung ohne Einschränkung gewährleistet ist. Diese Aufgabe nimmt der Finanz- und Bauausschuß, vertreten durch den Baukirchmeister, im Benehmen mit den Bezirksausschüssen wahr.

(3) Der Finanz- und Bauausschuß berät den Haushaltsplan der Kirchengemeinde und gemäß § 109 VO über außerordentliche Haushaltspläne und legt diese dem Presbyterium zur Feststellung vor.

(4) Der Finanz- und Bauausschuß entscheidet
1. über die Vermietung und Verpachtung von kirchlichem Grundbesitz und von kirchlichen Bauten,
2. über die Verwendung von Haushaltsmitteln für Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände und weitere sächliche Verwaltungs- und Betriebsausgaben, soweit die Entscheidungsbefugnis nicht anderen Bezirks- oder Fachausschüssen übertragen ist,
3. über die Durchführung von Bauarbeiten, die keiner kirchenaufsichtlichen Genehmigung bedürfen und für die im Haushaltsplan Mittel bereitgestellt sind,
4. über die Durchführung von Baumaßnahmen im Rahmen des vom Presbyterium festgestellten außerordentlichen Haushaltsplanes,

5. über die Verwendung der Haushaltsmittel für die Unterhaltung der gemeindlichen Gebäude, Grundstücke und Außenanlagen.

(5) Dem Finanz- und Bauausschuß obliegt die Sorge für den evangelischen Friedhof.

§ 11

**Ausschuß für Krankenhausseelsorge**

(1) Der Ausschuß berät mit dem Inhaber oder Verwalter der sechsten Pfarrstelle die seelsorgerliche Arbeit in den Krankenhäusern und Altenheimen im Aufgabenbereich der sechsten Pfarrstelle.

(2) Er berät das Presbyterium und die Bezirks- und Fachausschüsse in Angelegenheiten, die diese Einrichtungen betreffen.

(3) Er bemüht sich um den Kontakt zu den haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeitern der Altenheime und Krankenhäuser.

(4) Zur Unterstützung der Arbeit im Krankenhaus soll er einen Arbeitskreis Krankenhausseelsorge bilden.

## 4. Fachbeiräte

§ 12

**Bildung und Zusammensetzung**

(1) Das Presbyterium setzt folgende Fachbeiräte ein:
1. Fachbeirat für Öffentlichkeitsarbeit,
2. Fachbeirat für Kindergartenarbeit,
3. Fachbeirat für Weltökumene und Partnerschaften.

(2) In die Fachbeiräte beruft das Presbyterium:
1. Mitglieder des Presbyteriums,
2. sachkundige Gemeindeglieder und
3. Gäste.

Die Zahl der Mitglieder der Fachbeiräte legt das Presbyterium fest.

(3) In den Fachbeirat für Öffentlichkeitsarbeit beruft das Presbyterium je ein Mitglied der Bezirksausschüsse und zwei Mitglieder der Redaktion des Gemeindebriefes.
Der Vorsitzende des Presbyteriums und ein Mitglied des Ausschusses für Krankenhausseelsorge sind ständige Mitglieder des Fachbeirates für Öffentlichkeitsarbeit.

(4) In den Fachbeirat für Kindergartenarbeit beruft das Presbyterium
1. je ein Mitglied des Presbyteriums aus den Gemeindebezirken, in denen eine Tageseinrichtung für Kinder besteht,
2. die Kindergartenleiterinnen,
3. je einen Trägervertreter aus den Kindergartenräten und
4. den Fachberater des Amtes für Diakonie des Evangelischen Stadtkirchenverbandes Köln (mit beratender Stimme).

(5) Die Fachbeiräte wählen aus den ihnen angehörenden Mitgliedern des Presbyteriums einen Vorsitzenden für jeweils zwei Jahre. Die Wahlen bedürfen der Bestätigung durch das Presbyterium.

(6) Jedes Mitglied des Presbyteriums kann beratend an der Sitzung eines jeden Fachbeirates teilnehmen.

(7) Für die Fachbeiräte gilt § 5 Abs. 3 entsprechend.

(8) Die Fachbeiräte tagen mindestens halbjährlich, weitere Sitzungen sind nach Bedarf möglich.

§ 13

**Fachbeirat für Öffentlichkeitsarbeit**

(1) Der Fachbeirat informiert die Öffentlichkeit über alle Ereignisse, die die evangelische Kirchengemeinde betreffen.

(2) Der Fachbeirat hält die Verbindung zu den Medien durch den Vorsitzenden als Ansprechpartner.

(3) Der Fachbeirat verantwortet die Gestaltung, die Herstellung und den Druck des Gemeidebriefes.

(4) Der Fachbeirat steht den Ausschüssen und Fachbeiräten als Beratungsgremium zur Verfügung.

§ 14

**Fachbeirat für Kindergartenarbeit**

(1) Der Fachbeirat berät das Presbyterium in allen Angelegenheiten, die die Kindergartenarbeit betreffen und erarbeitet Beschlußvorlagen.

(2) Er berät über Ziele und Verfahren der Arbeit in den Kindergärten und legt sie dem Presbyterium zur Entscheidung vor.

(3) Er kann das Presbyterium und die Bezirksausschüsse in Personalangelegenheiten beraten.

(4) Er hält Kontakt zu den Mitarbeitern der Kindergärten, hilft ihnen, den Kontakt untereinander zu pflegen und berät in Fragen der Fortbildung.

§ 15

**Fachbeirat für Weltökumene und Partnerschaften**

(1) Der Fachbeirat fördert die Kontakte und Partnerschaften der Kirchengemeinde und berät das Presbyterium.

(2) Er erarbeitet Vorschläge für die Sondersammlung in der Kirchengemeinde und hilft bei der Durchführung.

(3) Er berät das Presbyterium bei dem Einsatz von Haushaltsmitteln für die Bereiche Partnerschaften, Weltökumene, Mission, kirchlicher Entwicklungsdienst und Brot für die Welt.

(4) Er bearbeitet die Informationen aus den Bereichen Partnerschaften, Weltökumene, Mission, kirchlicher Entwicklungsdienst und Brot für die Welt zur Umsetzung in der Kirchengemeinde.

## 5. Schlußbestimmungen

§ 16

**Zusammenarbeit**

Das Presbyterium, die Bezirksausschüsse, die Fachausschüsse und die Fachbeiräte unterstützen sich gegenseitig bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben.

§ 17

**Inkrafttreten, Veröffentlichung**

(1) Diese Satzung tritt am ersten Tage des auf die Veröffentlichung folgenden Kalendermonats in Kraft.

(2) Diese Satzung und Satzungen zu ihrer Änderung oder Aufhebung sind im Kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen.

Bergisch Gladbach, den 3. Juni 1991

(Siegel)

Evangelische Kirchengemeinde
Bergisch Gladbach
Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 31. Oktober 1991

(Siegel)

Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt
Unterschrift

# Satzung des Diakonischen Werkes im Kirchenkreis An Nahe und Glan

Auf Grund von Artikel 155 in Verbindung mit Artikel 152 der Kirchenordnung hat die Kreissynode des Kirchenkreises An Nahe und Glan am 12. November 1990 folgende Satzung beschlossen:

## § 1
## Rechtsstellung

1. Der Kirchenkreis An Nahe und Glan ist Träger des Diakonischen Werkes. Das Vermögen des Diakonischen Werkes ist Sondervermögen des Kirchenkreises und wird in gesonderter Rechnung nach Maßgabe dieser Satzung geführt.
2. Das Diakonische Werk erfüllt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Es ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die im Kirchenkreis zusammengeschlossenen Gemeinden und der Kirchenkreis sind Mitglieder des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche im Rheinland. Das Diakonische Werk des Kirchenkreises An Nahe und Glan ist damit dem als Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege anerkannten Werk „Diakonisches Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland" angeschlossen.

## § 2
## Zweck und Aufgaben

1. Das Diakonische Werk ist beauftragt zum Dienst der Liebe in der Nachfolge Jesu Christi in allen diakonischen Bereichen innerhalb des Kirchenkreises.
2. Das Diakonische Werk nimmt auch die Aufgaben eines Verbandes der Freien Wohlfahrtspflege wahr.
3. Es berät die Kirchengemeinden und kirchlichen Verbände und unterstützt deren diakonische Tätigkeit in Planung, Ausführung und fachlicher Qualifizierung der Mitarbeiter sowie in der Koordinierung gemeinsamer diakonischer Aufgaben.
4. Es nimmt eigenständig diejenigen diakonischen Aufgabengebiete wahr, die über den Arbeitsbereich einzelner Gemeinden hinausgehen. Dazu gehören insbesondere:
   a) Veranstaltungen und Maßnahmen der Gemeindediakonie und Fortbildung der Mitarbeiter im diakonischen Bereich,
   b) Hilfe für Familien und Alleinstehende mit den Methoden der Sozialarbeit und der Psychologie,
   c) Beratung Schwangerer und deren Familien,
   d) Kinder- und Jugendhilfe,
   e) Altenhilfe,
   f) Hilfe für Personen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten,
   g) Hilfe für Suchtkranke und psychisch Kranke,
   h) Hilfe für Ausländer,
   i) Erholungsfürsorge für Mütter, Familien und ältere Menschen,
   j) gesellschaftliche und ökumenische Diakonie,
   k) Sammlungen.
5. Das Diakonische Werk nimmt seine Aufgaben im wesentlichen wahr durch die Integrierte Beratungsstelle (Familienberatung, Eheberatung, Lebensberatung, Erziehungsberatung, Schwangerenberatung, Sozialberatung, Schuldnerberatung, Beratung für Personen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten).
6. Für die Arbeit des Diakonischen Werkes sind die Bestimmungen der Kirchenordnung maßgebend.

## § 3
## Beteiligung des Kreisdiakonieausschusses

1. Der Kreisdiakonieausschuß ist Fachausschuß im Sinne des Artikels 152 der Kirchenordnung. Er sorgt für die geordnete Durchführung der Aufgaben des Diakonischen Werkes (§ 5 Abs. 1 Diakoniegesetz).
2. Der Kreisdiakonieausschuß hat in Beziehung zum Diakonischen Werk folgende Aufgaben:
   a) darauf zu achten, daß die Erfüllung des diakonischen Auftrages in enger Zusammenarbeit mit den Gemeinden erfolgt,
   b) Beratung des Haushaltsplanes und des Stellenplanes des Diakonischen Werkes in Zusammenarbeit mit dem Verwaltungsamt zur Vorlage an die Kreissynode,
   c) fachliche Beratung der Leitung des Diakonischen Werkes,
   d) Einstellung und Entlassung hauptamtlicher Mitarbeiter erfolgt im Benehmen mit dem Kreisdiakonieausschuß.
3. Der von der Kreissynode gewählte Vorsitzende des Kreisdiakonieausschusses ist der Kreissynodalbeauftragte für Diakonie (§ 6 Abs. 2 Diakoniegesetz).

## § 4

Dem Kreissynodalvorstand bzw. dem Superintendenten obliegen:

1. Die Fach- und Dienstaufsicht über den Leiter/die Leiterin und die übrigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Werkes. Fach- und Dienstaufsicht über die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen können durch Dienstanweisung an den Leiter/die Leiterin delegiert werden.
2. Einstellungen und Entlassungen von haupt- und nebenamtlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen.

## § 5

1. Oberstes Organ des Werkes ist die Kreissynode.
   Sie sorgt dafür, daß der gesamte Dienst des Diakonischen Werkes in rechter Ausrichtung auf der Grundlage des Evangeliums getan und die Verwaltung ordnungsgemäß geführt wird.
2. Der Beschlußfassung durch die Kreissynode bleiben vorbehalten:
   a) Feststellung des Haushaltes und des Stellenplanes,
   b) Feststellung der Jahresrechnung,
   c) Erwerb und Veräußerung von Grundstücken und Grundstücksrechten,
   d) Bestellung von Hypotheken, Grund- und Rentenschulden,
   e) Entscheidungen über Bauvorhaben,
   f) Aufnahme von Darlehen,
   g) Übernahme neuer Aufgaben durch das Diakonische Werk,
   h) Änderung der Konzeption des Werkes,
   i) Änderung der Satzung.

§ 6
**Leiter/Leiterin des Diakonischen Werkes**

Die Leitung des Diakonischen Werkes wird einer geeigneten Fachkraft übertragen, die der Fach- und Dienstaufsicht des Superintendenten untersteht. Sie führt die laufenden Geschäfte des Diakonischen Werkes in enger Absprache mit dem Kreisdiakonieausschuß, insbesondere dessen Vorsitzenden.

Sie ist für die wirtschaftliche Betriebsführung, insbesondere für die Einhaltung des Haushaltsplanes verantwortlich.

Der Leiter/die Leiterin wird bei der Erfüllung seiner/ihrer Aufgaben durch einen Stellvertreter/eine Stellvertreterin unterstützt, an den/die Teilaufgaben der Leitung delegiert werden können. Leiter/Leiterin und Stellvertreter/Stellvertreterin sollten unterschiedlichen Fachdisziplinen angehören.

Einstellung und Entlassung haupt- und nebenamtlicher Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Diakonischen Werkes erfolgen auf Vorschlag des Leiters/der Leiterin und im Benehmen mit dem Kreisdiakonieausschuß.

§ 7
**Finanzierung**

Die zur Durchführung der Aufgaben des Diakonischen Werkes benötigten Mittel werden durch den Kirchenkreis An Nahe und Glan im Rahmen seiner Möglichkeiten bereitgestellt. Sie sind möglichst weitgehend aus Spenden, Leistungsentgelt sowie aus Zuwendungen Dritter, insbesondere der öffentlichen Hand, aufzubringen. Letztere sind nur insoweit in Anspruch zu nehmen, als keine Auflagen damit verbunden sind, die die Grundsätze der Diakonie verletzen.

§ 8
**Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen**

Die Kasse des Diakonischen Werkes wird beim Verwaltungsamt Evangelischer Kirchengemeinden Bad Kreuznach als Teil des Gesamthaushaltes des Kirchenkreises An Nahe und Glan geführt.

Im übrigen gelten für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen die Vorschriftenn der Verwaltungsordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland.

§ 9
**Zweckbindung**

Etwaige Einnahmen oder Überschüsse des Diakonischen Werkes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Der Kirchenkreis An Nahe und Glan erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Diakonischen Werkes. Rechnungsmäßige Überschüsse und Fehlbeträge werden auf das Konto des Haushalts vorgetragen.

Durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Diakonischen Werkes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen darf niemand begünstigt werden.

§ 10
**Anfallklausel**

Der Kirchenkreis An Nahe und Glan hat bei der Auflösung und der Aufhebung des Diakonischen Werkes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes dessen Vermögen ausschließlich und unmittelbar für diakonisch/missionarische Aufgaben im Kirchenkreis An Nahe und Glan zu verwenden.

§ 11
**Schlußbemerkung**

Die Satzung tritt nach Genehmigung durch die Kirchenleitung mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Bad Kreuznach, den 12. November 1990

(Siegel) Der Kreissynodalvorstand
des Kirchenkreises An Nahe und Glan
Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 30. September 1991

(Siegel) Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt
Unterschrift

## Satzung
## für den Kreisdiakonieausschuß des Kirchenkreises An Nahe und Glan

§ 1
**Rechtsgrundlage**

Die Synode des Kirchenkreises An Nahe und Glan wählt gemäß Artikel 152 der Kirchenordnung einen Kreisdiakonieausschuß.

§ 2
**Zusammensetzung des Ausschusses**

1. Die Synode wählt eine/einen Vorsitzende(n) des Ausschusses, die/der zugleich Synodalbeauftragte(r) für Diakonie ist.
   Ebenso wählt sie einen/eine Stellvertreter/Stellvertreterin. Vorsitzende/Vorsitzender oder Stellvertreter/Stellvertreterin sollen Inhaber oder Verwalter einer Pfarrstelle im Kirchenkreis An Nahe und Glan sein.
2. Darüber hinaus wählt die Synode fünf Ausschußmitglieder.
3. Als weiteres stimmberechtigtes Mitglied beruft die Synode einen Vertreter/eine Vertreterin der Diakonie-Anstalten Bad Kreuznach.

§ 3
**Aufgaben des Ausschusses und seines Vorsitzenden/seiner Vorsitzenden**

1. Der Kreisdiakonieausschuß berät die Leitungsorgane des Kirchenkreises und der Kirchengemeinden bei Aufgaben und Entscheidungen im Bereich der Diakonie des Kirchenkreises und der Gemeinden.
2. Der Ausschuß regt neue diakonische Aktivitäten im Bereich des Kirchenkreises und der Gemeinden an. Gemeinsam mit den Leitern bzw. Leiterinnen diakonischer Einrichtungen im Kirchenkreis fördert er die Entwicklung diakonischer Arbeiten. Er ist bei der Fortschreibung von Konzeptionen zu beteiligen.
3. Der Ausschuß ist Ansprechpartner für die Behörden im Bereich des Kirchenkreises und des Landkreises.

4. Insbesondere obliegt dem Diakonieausschuß die fachliche Begleitung und Beratung des Diakonischen Werkes „Integrierte Beratungsstelle" im Kirchenkreis An Nahe und Glan. Er berät den Haushalt des Diakonischen Werkes. Er ist bei Personalfragen zu hören. Außerdem nimmt er regelmäßig Berichte des Leiters/der Leiterin des Diakonischen Werkes entgegen und berichtet seinerseits dem Synodalvorstand und der Kreissynode darüber.
5. Der Vorsitzende/die Vorsitzende vertritt die diakonischen Belange des Kirchenkreises auf landeskirchlicher Ebene (§ 7 Zusammenführungsgesetz vom 18. Januar 1963).
6. Über alle seine Aktivitäten legt der Kreisdiakonieausschuß der Kreissynode einen jährlichen Bericht vor.

§ 4
**Schlußbemerkung**

Die Satzung tritt nach Genehmigung der Kirchenleitung mit Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Änderungen der Satzung nach Beschluß der Kreissynode bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

Bad Kreuznach, den 12. November 1990

(Siegel) Der Kreissynodalvorstand
des Kirchenkreises An Nahe und Glan
Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 30. September 1991
Evangelische Kirche im Rheinland
(Siegel) Das Landeskirchenamt
Unterschrift

## Satzung für eine Diakoniestation (Sozialstation) in Oberhausen-Nord

Auf der Grundlage des § 3 des Kirchengesetzes betr. Zusammenarbeit benachbarter Kirchengemeinden und Kirchenkreise in gemeinsamen Angelegenheiten (Verbandsgesetz) vom 18. Januar 1963 (KABl. S. 71) erlassen die

Evangelische Kirchengemeinde Schmachtendorf
Evangelische Kirchengemeinde Buschhausen
Evangelische Kirchengemeinde Königshardt
Evangelische Apostel-Kirchengemeinde Oberhausen-Osterfeld

folgende gemeinsame

### Satzung für eine Diakoniestation (Sozialstation)

§ 1
**Allgemeines**

Die genannten Kirchengemeinden bilden miteinander einen Trägerverbund zum Zweck der Unterhaltung einer Diakoniestation mit dem Namen

„Evangelische Diakoniestation Oberhausen-Nord".

Die Diakoniestation hat ihren Sitz in Oberhausen-Schmachtendorf, Forststraße 71.

Die Arbeit der Diakoniestation und die Zusammenarbeit innerhalb dieses Trägerverbundes richten sich nach den Bestimmungen dieser Satzung.

§ 2
**Aufgaben**

1. Die Diakoniestation ist eine Einrichtung, die in Erfüllung des kirchlich-diakonischen Auftrages Gemeindeglieder der genannten Kirchengemeinden und andere Einwohner mit ambulanten pflegerischen Dienstleistungen versorgt und seelsorgerlich betreut. Ihre Aufgabe umfaßt das Angebot an Diensten der ambulanten Kranken-, Alten- und Familienpflege. Dazu gehört auch die Schulung und Beratung ehrenamtlicher Helfer sowie die Förderung der Nachbarschaftshilfe.
2. Sie soll außerdem Ratsuchende in sozialen Fragen darüber unterrichten, welche Stellen für die Gewährung weiterer Auskünfte und Hilfen in sozialen Bereichen zuständig sind.
3. Die Diakoniestation ist in Arbeit und Aufbau ausgerichtet an dem Förderungserlaß des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales.

§ 3
**Gemeinnützigkeit und Zugehörigkeit zum Spitzenverband**

1. Durch die Wahrnehmung der in § 2 genannten Aufgaben erfüllt die Diakoniestation ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Die Diakoniestation ist selbstlos tätig und verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel der Station dürfen nur für satzungsgemäße Zwekke verwendet werden. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Diakoniestation fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Bei Auflösung der Diakoniestation fällt das verbleibende Vermögen nach dem letzten Kostenbeteiligungsschlüssel an die beteiligten Kirchengemeinden.
5. Die Diakoniestation ist Mitglied des als Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege anerkannten Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche im Rheinland und damit zugleich dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland angeschlossen.

§ 4
**Geschäftsführender Ausschuß**

1. Die Leitung der Diakoniestation wird einem geschäftsführenden Ausschuß der beteiligten Kirchengemeinden übertragen.
2. Dieser besteht aus je zwei Mitgliedern des Presbyteriums der beteiligten Kirchengemeinden. Nicht in den Ausschuß entsandt werden können die im Pflegedienst stehenden Mitarbeiter, die gemäß Art. 86 KO in das Presbyterium gewählt wurden.
3. Der Ausschuß wird für vier Jahre gewählt und nach jeder Presbyteriumswahl neu gebildet. Scheidet ein Mitglied des Ausschusses aus dem Presbyterium seiner Gemeinde aus, endet damit auch die Mitgliedschaft in diesem Ausschuß. Die betroffene Kirchengemeinde benennt unverzüglich ein neues Mitglied.

4. Der (die) Leiter(in) der Diakoniestation sowie der (die) Leiter(in) des Diakonischen Werkes sind Mitglieder des geschäftsführenden Ausschusses mit beratender Stimme.
   Fachkundige Persönlichkeiten (z. B. Ärzte) sollen als Berater im Ausschuß mitwirken.
5. Der Ausschuß wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden, die verschiedenen Kirchengemeinden angehören müssen. Der geschäftsführende Ausschuß trifft sich mindestens 4 x im Jahr.
6. Für die Einladung, Verhandlung und Beschlußfassung des geschäftsführenden Ausschusses gelten die entsprechenden Bestimmungen der Kirchenordnung über die Beschlußfassung der Presbyterien sinngemäß. Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen.
7. Zur rechtsverbindlichen Vertretung der Diakoniestation ist der Vorsitzende des Ausschusses oder sein Stellvertreter gemeinsam mit zwei weiteren Mitgliedern berechtigt. Urkunden über Rechtsgeschäfte sind mit dem Siegel der vom Vorsitzenden oder stellvertretendem Vorsitzenden vertretenen Kirchengemeinden zu versehen.

## § 5
## Aufgaben des Ausschusses

Der geschäftsführende Ausschuß hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) Aufstellung des Haushaltsplanes und des Stellenplanes für die Diakoniestation (gemäß § 8 Abs. 1 und 2) sowie Festlegung des Kostenbeteiligungsschlüssels nach § 8 Abs. 2 e.
b) Abnahme der Jahresrechnung über die gesamten Kosten der Diakoniestation.
c) Berufung und Abberufung des Leiters/der Leiterin der Diakoniestation mit Zustimmung des Presbyteriums der Anstellungsgemeinde.
d) Vorschlagsrecht und Beratung bei der Anstellung von Mitarbeitern. Die Anstellung selbst erfolgt durch das jeweilige Presbyterium.
e) Entwurf von Dienstanweisungen für die Mitarbeiter der Diakoniestation.
f) Anhörungsrecht bei der Kündigung von Mitarbeitern durch die jeweilige Anstellungskörperschaft.
g) Vereinbarung und Festsetzung von Entgelten für Dienstleistungen der Diakoniestation mit Zustimmung der Presbyterien. Dabei muß die jeweils zuständige Schwester gehört werden.
h) Aufstellung einer Geschäftsordnung, die von den Presbyterien zu genehmigen ist.
i) Abschluß von Verträgen mit den Kirchengemeinden und anderen kirchlichen Anstellungsträgern über die Gestellung von Mitarbeitern.

## § 6
## Mitarbeiter

1. Die Mitarbeiter werden von den Trägergemeinden zur Dienstleistung in der Diakoniestation angestellt. Sie behalten den Schwerpunkt der Arbeit in ihren Gemeinden. Ihr Verhältnis zur Diakoniestation wird durch besonderen Vertrag geregelt. Für Neueinstellungen soll der geschäftsführende Ausschuß Vorschläge unterbreiten.
2. Die Dienstaufsicht über alle Mitarbeiter der Diakoniestation wird unter Wahrung der Interessen der Anstellungskirchengemeinden vom Vorsitzenden des geschäftsführenden Ausschusses wahrgenommen. Die Mitarbeiter der Diakoniestation erhalten eine Dienstanweisung, die von der anstellenden Kirchengemeinde nach dem Entwurf des geschäftsführenden Ausschusses erlassen wird.

## § 7
## Leitung der Diakoniestation

1. Die fachliche Leitung der Diakoniestation wird einer geeigneten examinierten Pflegekraft übertragen, die über Erfahrungen in Seelsorge und in der ambulanten Betreuung alter und kranker Menschen verfügt.
2. Sie ist zuständig für den Einsatz des Personals und den geordneten Arbeitsablauf in der Station. Insbesondere stellt sie in Absprache mit den anderen angestellten Pflegekräften den Dienst- und Einsatzplan auf, regelt den Sonntags- und Nachtdienst sowie die Vertretung bei Urlaub und Krankheit. Ihr obliegt die regelmäßige Durchführung von Dienstbesprechungen mit den Mitarbeitern. Ferner sorgt sie für die Durchführung von den Kursen in der häuslichen Krankenpflege. Sie unterhält die notwendigen Kontakte zu den Kirchengemeinden, zu Krankenhäusern, Alteneinrichtungen, Ärzten, Krankenkassen, Behörden und sonstigen Stellen, die mit der Diakoniestation zusammenarbeiten.

## § 8
## Kosten, Haushalt

1. Für die Diakoniestation ist ein Haushaltsplan aufzustellen, der nach Maßgabe des Haushaltsgliederungsplanes die Einnahmen und Ausgaben der Station erfaßt.
2. Die Kosten der Diakoniestation werden finanziert durch:
   a) Vergütung von Dienstleistungen durch Versicherungsträger (Krankenkassen, Träger der Rentenversicherung etc.) sowie Träger der Sozialhilfe und durch Selbstzahler,
   b) Zuschüsse des Landes,
   c) Zuschüsse von kommunalen Körperschaften,
   d) Spenden,
   e) Eigenmittel der angeschlossenen Kirchengemeinden.
3. Die Anweisungsbefugnis und Zeichnungsbefugnis liegen beim Vorsitzenden des geschäftsführenden Ausschusses oder dessen Stellvertreter.

## § 9
## Dauer des Trägerverbundes

Der Trägerverbund wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Die Auflösung bedarf der Zustimmung aller beteiligten Kirchengemeinden. Jede Kirchengemeinde kann den Trägerverbund mit einer Frist von einem Jahr zum Jahresende kündigen.

Änderungen dieser Satzung bedürfen der beschlußmäßigen Zustimmung der Presbyterien aller angeschlossenen Kirchengemeinden sowie der kirchenaufsichtlichen Genehmigung. Die Änderungen sind im Kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen.

## § 10
## Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Beschlußfassung durch die beteiligten Presbyterien und nach Genehmigung durch die Kirchenleitung und mit Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Oberhausen, den 24. Juli 1991

Evangelische Kirchengemeinde Schmachtendorf

(Siegel) Unterschriften

Oberhausen, den 6. August 1991

Evangelische Kirchengemeinde Buschhausen
(Siegel) Unterschriften

Oberhausen, den 19. Juli 1991

Evangelische Kirchengemeinde Königshardt
(Siegel) Unterschriften

Oberhausen, den 2. Juli 1991

Evangelische Apostel-Kirchengemeinde
(Siegel) Oberhausen-Osterfeld
Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 18. Oktober 1991

Evangelische Kirche im Rheinland
(Siegel) Das Landeskirchenamt
Unterschrift

## Rechtsschutz-Versicherung für die außerordentliche Jugendarbeit

Nr. 28831 vAw Az. 14-20-7 Düsseldorf, 7. Oktober 1991

Die Evangelische Kirche im Rheinland hat mit Wirkung vom 1. Januar 1992 den Rechtsschutz-Versicherungsvertrag für die außerordentliche Jugendarbeit gekündigt.

Unsere Verfügung vom 5. Mai 1980 – KABl. S. 110 – betreffend den Rechtsschutz-Versicherungsvertrag wird hiermit aufgehoben.

Das Landeskirchenamt

## Kirchlicher Hilfsdienst

Nr. 29349 Az. 13-1-6-1 Düsseldorf, 10. Oktober 1991

In den Kirchlichen Hilfsdienst als Pastor/Pastorin wurden aufgenommen:

**zum 1. August 1991:**

Rodenbusch, Heike
Sawatzki, Dirk

**zum 1. September 1991:**

Fellmer, Georg
Menning, Johann

**zum 1. Oktober 1991:**

Adams, Carsten
Ahrens, Sabine
Bäumker, Heide-Marie
Beck, Christiane
Bednarek, Hermann
Benedens, Helmut
Benninghaus, Dietrich
Bensch, Angelika
Blöcker, Wolfgang (eingeschränktes Dienstverhältnis)
Bödeker, Inga
Börner, Andreas
Brandt, Iris (eingeschränktes Dienstverhältnis)
Braun, Gunter
Brülls, Wolfgang
Büssow, Bärbel
Burdinski, Manfred
Dankowski, Wiebke
Decker-Huppert, Elfi
Drack, Rolf-Armin
Eder, Hans-Harro
Eickmeier, Harald
Feindt, Marlies
Fischer, Annette
Frentzen-Stöhr, Sigrid (eingeschränktes Dienstverhältnis)
Fucks, Heinrich
Garnjost, Thomas
Gerner, Ute
Greve, Jens
Grimm, Kay
Grünschloss, Lydia
Hamacher, Gabriele
Happel, Markus
Hartmann-Lindenlauf, Michaela
Hennig, Margot
Herbertz, Ralf
Herling, Christine
Herwig-Rauwald, Thomas
Hufschmidt, Frank
Husken, Alice-Petra
Jendges, Rainer
Klausmeier-Saß, Jost
Klink, Andrea
Knebel, Ruth
Köhler, Annette
Köhler, Klaus
Kunellis, Dagmar (eingeschränktes Dienstverhältnis)
Kunesch, Eva
Leckner, Horst
Lehmann-Pape, Michael
Leicht, Uwe
Lenz, Joachim
Löhr, Dorothee
Lorig, Hans-Hermann
Miehe, Verena
Obermann, Andreas
Odlozinski, Andreas
Preis, Christopher
Preis, Jens-Peter
Proell, Hildebrand
Proell, Petra
Rau, Christoph
Reumann-Claßen, Dietmar
Rönsch, Lieselotte

Rohrbach, Bettina
Scheven, Claus
Schneider, Achim
Schneider, Detlef
Sohn, Jürgen
Tepel, Ralph Frank
Trapp, Thomas
Unger, Iris
Viertel, Katrin
Walger, Uta
Weber, Heike
Weires, Christoph
Wipperfürth, Silke
Zimmermann, Markus
Zimmermann, Susanne

Das Landeskirchenamt

## Bestandene Theologische Prüfungen im Herbst 1991

Nr. 29347 Az. 13-1-4 Düsseldorf, 10. Oktober 1991

Die Erste Theologische Prüfung haben bestanden die Studenten/Studentinnen der Theologie:

Arnswald, Michael aus Oberhausen
Balk, Walter aus Aachen
Behrens, Claudia aus Sprockhövel
Berning, Ulrike aus Düsseldorf
Bidovsky-Engel, Andreas aus Aachen
Borries, Christoph aus Lahnau
Brandt, Sabine aus Wuppertal
Braun, Thomas aus Hermeskeil
Bremicker, Anne aus Mülheim an der Ruhr
Busse, Jan aus Bonn
Csöff, Gertrud aus Hennef
Denks, Magdalene aus Mönchengladbach
Dielmann, Martin aus Dickendorf
Döring, Wolfgang aus Wuppertal
Dorando, Wiebke aus Brühl
Dreiser, Sven aus Neuerburg
Dührkoop-Dülge, Joachim aus Duisburg
Faßbeck, Gabriele aus Bergisch-Gladbach
Faustmann, Heike aus Waldorf
Flöth, Frauke aus Wuppertal
Freitag, Andrea aus Freising
Frickenschmidt, Annerose aus Euskirchen
Fuhse, Peter aus Essen
Gattwinkel, Hilmar aus Köln
Gerstenberger, Cordula aus Moers
Goedeking, Tilman aus Hargesheim
Gohla, Edeltraud aus Essen
Greier, Monika aus Remscheid
Günther-Hussong, Heide-Inge aus Remscheid
Haastert, Ute aus Solingen
Hammelsbeck, Daniela aus Meisenheim
Herrmann, Sascha aus Monheim
Hücklekemkes, Elvira aus Kamp-Lintfort
Hüter, Michael aus Duisburg
Janich, Reinhard aus Konz
Jeschke, Dieter aus Wuppertal
Kinder, Angelika aus Köln
Kindsgrab, Monika aus Essen
Klöß, Irmtraud aus Essen
Klute, Heike aus Dorsten
Knöppel, Friedemann aus Bonn
Kolrep, Gerhard aus Neukirchen-Vluyn
Krauth-Zirk, Dagmar aus Bonn
Kuhn, Elke aus Weyerbusch
Lamm, Raimund aus Mönchengladbach
Lecke, Claudia aus Overath
Lehmann, Volker aus Krefeld
Lohmann, Kirsten aus Essen
MacDonald, Irmgard aus Mönchengladbach
Margardt, Reiner aus Heusweiler
Martin, Stefanie aus Kirn
Meinhof, Regina aus Bonn
Menge, Christian aus Wuppertal
Michas, Jörg aus Mülheim an der Ruhr
Möllmann, Andreas aus Wuppertal
Mourkogiannis, Daniel aus Leverkusen
Münzenberg, Barbara aus Kamp-Lintfort
Nassauer, Freya aus Wettenberg
Neuhaus, Hans-Wilhelm aus Duisburg
Neuhaus, Ulrike aus Köln
Niermeyer, Antje aus Bonn
Nowicki, Joachim aus Essen
Ott, Hans-Jörg aus Solms
Palm, Gabriele aus Troisdorf
Petkewitz, Dr. Wolfgang aus Düsseldorf
Picht, Frank aus Köln
Pulwey, Krimhild aus Wegberg
Raff, Angelika aus Lohmar
Ramacher, Ralf aus Düren
Reichart, Carolin aus Rösrath
Reinhardt, Karin aus Krefeld
Reiprich-Meurer, Holger aus Köln
Roettgen, Rolf aus Erftstadt
Schmidt, Claudia aus Wuppertal
Scholte-Reh, Angelika aus Wesel
Schroller, Ute aus Bonn
Schumacher, Erik aus Aachen
Silbernagel, Christian aus Krefeld
Söffge, Markus aus Meckenheim
Sprengel, Jochen aus Gummersbach
Stark, Dirk aus Hannover
Stegmann, Martin aus Bonn
Suder, Klaus-Peter aus Solingen
Torjuul, Sven-Gunnar aus Düsseldorf
Vetter, Annette aus Emmerich
Wahlhäuser, Hermann aus Düren
Wessel, Frank aus Mülheim an der Ruhr
Wild, Christine aus Idar-Oberstein
Wild, Günter aus Idar-Oberstein
Wilke, Heike aus Herrensohr
Wolters, Christa aus Kleve
Zädow, Angelika aus Meckenheim
Zimmermann, Anja aus Essen
Zimmermann, Erik aus Essen
Zimmermann, von, Karin aus Scheuerfeld
Zirk, Holger aus Bonn

Die Zweite Theologische Prüfung haben bestanden die Vikare/Vikarinnen:

Adams, Carsten aus Neuwied
Ahrens, Sabine aus Essen

Bäumker, Heide-Marie aus Oberhausen
Bednarek, Hermann aus Wiehl
Benedens, Helmut aus Duisburg
Benninghaus, Dietrich aus Remscheid
Bensch, Angelika aus Bonn
Blöcker, Wolfgang aus Essen
Bödeker, Inga aus Polch
Börner, Andreas aus Lohmar
Brandt, Iris aus Dirmingen
Braun, Gunter aus Burgsponheim
Brülls, Wolfgang aus Siegburg
Büssow, Bärbel aus Mülheim an der Ruhr
Burdinski, Manfred aus Wuppertal
Dankowski, Wiebke aus Wuppertal
Decker-Huppert, Elfi aus Neunkirchen
Drack, Rolf-Armin aus Bonn
Eder, Hans-Harro aus Leichlingen
Eickmeier, Harald aus Oberhausen
Feindt, Marlies aus Essen
Fischer, Annette aus Essen
Fucks, Heinrich aus Heidelberg
Garnjost, Thomas aus Essen
Gerner, Ute aus Kirn
Greve, Jens aus Essen
Grieper, Dorothea aus Bergisch-Gladbach
Grünschloß, Lydia aus Hargesheim
Hamacher, Gabriele aus Trier
Happel, Markus aus Koblenz
Hartmann-Lindenlauf, Michaela aus Troisdorf
Hein, Uwe aus Reichshof
Heitkamp, Karen aus Andernach
Herbertz, Ralf aus Geldern
Herling, Christine aus Wuppertal
Hufschmidt, Frank aus Wuppertal
Husken, Alice-Petra aus Wesel
Jendges, Rainer aus Bonn
Klausmeier-Saß, Jost aus Düsseldorf
Klink, Andrea aus Niederkassel
Knebel, Ruth aus Niederkassel
Köhler, Annette aus Kaarst
Köhler, Klaus aus Frauenberg
Kötter, Reinhold aus Cochem
Krakow, Ulrike aus Düsseldorf
Kunellis, Dagmar aus Essen
Kunesch, Eva aus Kaarst
Leckner, Horst aus Erftstadt
Lehmann-Pape, Michael aus Köln
Leicht, Uwe aus Wuppertal
Löhr, Dorothee aus Bonn
Lorig, Hans-Hermann aus Bous
Malzahn, Claudia aus Köln
Miehe, Verena aus Köln
Obermann, Andreas aus Wuppertal
Odlozinski, Andreas aus Düsseldorf
Preis, Christopher aus Wuppertal
Preis, Jens-Peter aus Essen
Proell, Hildebrand aus Essen
Proell, Petra aus Essen
Rau, Christoph aus Bonn
Reitze-Jehle, Susanne aus Essen
Reumann-Claßen, Dietmar aus Duisburg
Rössler-Schaake, Thomas aus Wuppertal
Rohrbach, Bettina aus Saarbrücken
Schmidt-Hertel, Birgit aus Essen
Schneider, Achim aus Wiehl
Schneider, Detlef aus Bonn
Schwab, Eckart aus Wuppertal
Sohn, Jürgen aus Düsseldorf
Stoll, Annette aus Remscheid
Tepel, Ralph Frank aus Trier
Viertel, Katrin aus Weilerswist
Wagner, Stefanie aus Bonn
Walger, Uta aus Köln
Weber, Heike aus Velbert
Weires, Christoph aus Wuppertal
Wipperfürth, Silke aus Köln
Zarpentin, Andrea aus Wesseling

An dem Kolloquium nach § 7 Abs. 4 des Pfarrerausbildungsgesetzes hat erfolgreich teilgenommen:

Heymer, Christine

An den Vorprüfungen in Bibelkunde, Philosophie, Religionswissenschaft, Soziologie, Psychologie und Pädagogik haben 116 Studenten/Studentinnen teilgenommen.

Das Landeskirchenamt

## Kirchlicher Vorbereitungsdienst

Nr. 29348 Az. 13-1-5 Düsseldorf, 10. Oktober 1991

In den Vorbereitungsdienst als Vikar/Vikarin wurden aufgenommen:

**zum 1. September 1991:**

Engelschalk, Andreas

**zum 1. Oktober 1991:**

Arnswald, Michael
Benedetti, Michael
Berning, Ulrike
Bidovsky-Engel, Andreas
Borries, Christoph
Braun, Thomas
Bremicker, Juliane
Bublitz, Frank
Csöff, Gertrud
Dielmann, Martin
Dorando, Wiebke
Dührkoop-Dülge, Joachim
Faustmann, Heike
Flöth, Frauke
Francke, Gesa
Fuhse, Peter
Gaebel, Inge
Gohla, Edeltraud
Greier, Monika
Grumbkow, von, Gebhard
Haastert, Ute
Hein-Dürr, Manfred
Heinemann, Claudia
Herrmann, Sascha
Heymer, Björn
Heymer, Christine
Hücklekemkes, Elvira

Janich, Reinhard
Jeschke, Dieter
Jurkat, Sandra
Kames, Andrea
Kaufmann, Daniel
Kinder, Angelika
Klöß, Irmtraud
Klute, Heike
Knöppel, Friedemann
Koch, Almuth
Kolrep, Gerhard
Kückes, Christoph
Kuhn, Elke
Lamm, Raimund
Laubert, Ralf
MacDonald, Irmgard
Mann, Andreas
Marzusch, Heike
Mielke, Roger
Möllmann, Andreas
Mourkogiannis, Daniel
Nassauer, Freya
Nehls, Andreas
Neuhaus, Hans-Wilhelm
Nowicki, Joachim
Ott, Hans-Jörg
Packroff, Doris
Palm, Gabriele
Petkewitz, Dr. Wolfgang
Picht, Frank
Pulwey, Krimhild
Reiprich-Meurer, Holger
Roettgen, Rolf
Schaake, Silvia
Schmidt, Claudia
Scholte-Reh, Angelika
Schroller, Ute
Schumacher, Erik
Silbernagel, Christian
Sprengel, Jochen
Stark, Dirk
Stegmann, Martin
Suder, Klaus-Peter
Taschner, Johannes
Termath, Sven
Tetz, Henrike
Torjuul, Sven-Gunnar
Ulland, Harald
Vetter, Annette
Wenzel, Gerhard
Werner, Ilka
Wild, Christine
Wild, Günter
Wilke, Heike
Zimmer, Barbara
Zimmermann, Anja
Zimmermann, Erik

**zum 1. Januar 1992:**

Strauß, Gisela

Das Landeskirchenamt

## Theologische Prüfungen 1992/1993

Nr. 29346 Az. 13-1-4-1 Düsseldorf, 10. Oktober 1991

Die Theologischen Prüfungen in den Jahren 1992 und 1993 finden an folgenden Terminen statt:

**Erste Theologische Prüfung:**

| | |
|---|---|
| Frühjahr 1992: | 9. März 1992 bis 14. März 1992 |
| Herbst 1992: | 7. September 1992 bis 12. September 1992 |
| Frühjahr 1993: | 8. März 1993 bis 13. März 1993 |
| Herbst 1993: | 6. September 1993 bis 11. September 1993 |

**Zweite Theologische Prüfung:**

| | |
|---|---|
| Frühjahr 1992: | 16. März 1992 bis 21. März 1992 |
| Herbst 1992: | 14. September 1992 bis 19. September 1992 |
| Frühjahr 1993: | 15. März 1993 bis 20. März 1993 |
| Herbst 1993: | 13. September 1993 bis 18. September 1993 |

Das Landeskirchenamt

## Kirchlicher Dienst an Urlaubsorten im Ausland 1992 hier: Bekanntgabe der ausgeschriebenen Orte

Nr. 26992 Az. 12-7-11-10 Düsseldorf, 31. Oktober 1991

Wir bitten um Meldungen von Pfarrern und Gemeindemissionaren für den Dienst der Urlauberseelsorge 1992 im Ausland.

Kirchen und Gemeinden in den Urlaubsländern sind darauf angewiesen, daß der Dienst an deutschsprachigen Urlaubern durch beauftragte Pfarrer und Pfarrerinnen aus dem Bereich der Gliedkirchen der EKD wahrgenommen wird.

An vielen Orten setzt sich die gottesdienstliche Urlaubergemeinde aus Menschen verschiedener Länder und unterschiedlicher Konfessionen zusammen. Das erfordert einfühlsames Eingehen auf die Situation sowie beweglich und aufgeschlossen zu sein und ein Gespür für die Chancen und Möglichkeiten freizeitorientierter kirchlicher Arbeit im ökumenischen Kontext zu haben. Aber auch die unvermindert große Zahl von Urlaubsreisenden aus der Bundesrepublik und damit auch von Gliedern der Evangelischen Kirche in Deutschland erfordert weiterhin verstärkte Bemühungen in diesem Bereich.

Die Erfahrungen aus diesem Dienst strahlen in die Gemeinden zurück. Auch die Heimatkirche ist den Anforderungen, die aus unserer mobilen Gesellschaft erwachsen, ausgesetzt. Darum geben Erlebnisse aus der Urlauberseelsorge neue Impulse für den parochialen Dienst.

Noch sind wir nach wie vor auf den Dienst von älteren Pfarrern und Pfarrerinnen angewiesen und wir nehmen diesen auch dankbar an. Jedoch möchten wir an der Altersgrenze von 70 Jahren weiterhin festhalten. Auch sind wir bemüht, nach Möglichkeit eine Stelle nicht öfter als 6mal hintereinander mit dem gleichen Pfarrer/der gleichen Pfarrerin zu besetzen. Hierdurch wird ein „Gewohnheitsrecht" sowohl bei den Gemeinden und Urlaubern als auch bei den Pfarrern und Pfarrerinnen vermieden.

Wie in den Vorjahren sind die angegebenen Urlaubsorte je nach ihren dienstlichen Anforderungen gekennzeichnet:

I = Orte mit erheblichem Dienstumfang
II = Orte mit geringem Dienstumfang

Urlauberpfarrer und -pfarrerinnen, die an den Orten der Kategorie I einen Dienst versehen, erhalten einen Sonderurlaub von 14 Kalendertagen und Pfarrer, die an einem Ort der Kategorie II den Dienst übernehmen, einen solchen von 7 Kalendertagen. Zuständig für die Erteilung des Sonderurlaubs ist gemäß § 19 Pfarrerdienstgesetz der Superintendent.

Die Urlaubspfarrer tragen die Kosten für Fahrt, Unterkunft und Verpflegung selbst. Das Kirchenamt gewährt als Beihilfe:

- **Grundbetrag** (Unterkunft)
  Der Grundbetrag für Unterkunft beträgt 50 % der entstandenen Kosten, maximal jedoch 1.000,– DM monatlich. (Bei kürzerer Dauer erfolgt die Berechnung entsprechend nach Tagen.)
- **Fahrtkosten**
  Die Fahrtkosten werden für den beauftragten Pfarrer/die beauftragte Pfarrerin – nicht aber für die Mitreisenden – in sinngemäßer Anwendung des § 6 Abs. 1 und 6 BRKG in dem Verhältnis erstattet, der dem Dienstumfang an der Gesamtzeit entspricht, d. h., daß an Dienstorten der Kategorie I 50 % und an Orten der Kategorie II 25 % der Fahrtkosten erstattet werden.

## Liste der Orte, in denen im Jahre 1992 Urlauberseelsorge vorgesehen ist

### Dänemark

| | | |
|---|---|---|
| I | Allinge/Bornholm | |
| I | Blaavand/Westjütland | |
| I | Ebeltoft/Ostjütland | |
| I | Hals/Nordjütland | |
| I | Henne Strand/Westjütland | |
| I | Lökken und Hune-Blockhus/ Nordjütland | Mitte Juni bis August |
| I | Marielyst/Falster | |
| I | Nexo/Bornholm | |
| I | Nordby/Fano | |
| I | Hvide Sande/Nordjütland | |
| I | Kongsmark/Romo | |
| I | Raabjerk und Tversted | |

### Frankreich

| | | |
|---|---|---|
| I | Le Cap d'Agde/Languedoc | 15. Juni bis 15. August |
| I | La Grande Motte/Carmargue (Campingplatz) | Juli und August |
| I | Port-Grimaud/Cote d'Azur | August |
| I | Bastia/Korsika | 15. Juli bis 15. August |

### Italien

| | | |
|---|---|---|
| I | Bruneck/Pustertal | Juni bis September |
| II | Capri bei Neapel | Mai bis Juli, September/Okt. |
| I | Cavallino/Adria „Union"-Campingplatz | Mitte Mai bis Mitte September |
| I | Forte di Bibbona/ südl. Livorno Campingplatz „Casa di Caccia" | Juli und August |
| I | Lignano-Pineta/Adria | Juli und August |
| I | Malcesine/Gardasee | Juli bis September |
| I | Bardolino und Campingplatz | Juli bis September |
| II | Mals im Vinschgau/Südtirol | Ostern, Mitte Juli bis Mitte September |
| I | Naturns und Partschins/Südtirol | Ostern, Juni bis September |
| I | Schlanders/Südtirol | Mitte Juli bis Mitte September |
| I | Sexten/Südtirol | Weihnachten/Neujahr, sowie Juli bis September |
| II | Sulden/Südtirol | Juli bis August |
| I | St. Leonhard/Passeiertal | Mitte Juli bis Mitte September |
| I | St. Ulrich/Grödnertal | Juli bis September |

### Ungarn

| | | |
|---|---|---|
| I | Siófok/Balatonszárszó | Juli bis September |
| I | Keszthely-Balatonfüred | Juli bis September |

### Niederlande

| | | |
|---|---|---|
| I | Insel Ameland/Friesland | |
| II | Cadzand/Zeeland | |
| I | Callantsoog und Den Helder/ nördl. Alkmaar (Julianadorp) | |
| I | Domburg und Oostkapelle/Walchern | |
| II | Egmond aan Zee/b. Alkmaar | |
| II | Ockenburgh (Nähe Den Haag) | während der Ferien |
| I | Ouddorp und Renesse | von Nordrhein-Westfalen |
| I | Insel Schiermonnikoog/ Friesland | (vom 16. 7. bis 31. 8. 1992) |
| I | Insel Terschelling/ Friesland | |
| I | Insel Texel/ Nordholland | |
| II | Insel Vlieland/Friesland | |
| II | Zoutelande/Walchern | |

### Österreich

Burgenland:

| | | |
|---|---|---|
| I | Bad Tatzmannsdorf | Juli und August |
| II | Neusiedl am See | Juli und August |

Kärnten:

| | | |
|---|---|---|
| I | Afritz/Feld am See | Juli und August |
| I | Bad Kleinkirchheim/Wiedweg | 22. 12. 1991 bis 6. 1. 1992 sowie Juli und August |
| I | Döbriach und Radenthein | Juli und August |
| II | Egg bei Villach | Juli und August |
| I | Eisentratten | Juli und August |
| II | Gmünd und Fischertratten | Juli und August |
| I | Hermagor und Watschig/Pressegger See | Juli und August |
| I | Kötschach-Mauthen und Treßdorf | Juli und August |
| I | Krumpendorf und Pörtschach | Juni bis September |
| I | Maria Wörth | Mitte Juni bis Mitte September |
| I | Klopein | Mitte Juni bis Mitte September |
| II | Millstatt | Juli und August |
| I | Moosburg und Velden | Juni bis September |
| I | Obervellach und Mallnitz | Juli und August |
| I | Ossiach und Tschöran | Juli und August |
| I | Techendorf (im Juli und August auch Greifenburg) | Juni bis September |
| II | Weißbriach | Juli oder August |

Niederösterreich:

| | | |
|---|---|---|
| I | Bad Vöslau | August |
| I | Mitterbach am Erlaufsee | Juli oder August |
| I | Gloggnitz | Juli und August |
| I | Puchberg am Schneeberg mit Ternitz | Juli und August |

Oberösterreich:

| | | |
|---|---|---|
| II | Attersee und Weyregg | Juli und August |
| II | Bad Hall und Kremsmünster | Juni und August |

| | | |
|---|---|---|
| I | Bad Ischl und St. Gilgen | Mitte Juli bis Mitte August |
| I | Gmunden | Juli und August |
| II | Hallstatt | Juli oder August |
| I | Mondsee und Unterach | Juli und August |
| II | Scharnstein | Juli |
| I | St. Wolfgang mit Strobl | Mitte Juni bis September |
| | Osttirol: | |
| I | Lienz und Umgebung | Juli und August |
| I | Matrei und Umgebung | Juli und August |
| | Tirol: | |
| I | Ehrwald und Reutte | Juli und August |
| II | Fulpmes und Neustift | Mitte Juli bis Mitte September |
| I | Imst und Ötz | Juli und August |
| I | Innsbruck und Umgebung | Juli und August |
| I | Jenbach und Umgebung | August |
| I | Kitzbühel | Mitte Februar bis Mitte März, und Mitte Juni bis Mitte September |
| II | Landeck und St. Anton | Juli oder August |
| I | Mayrhofen und Fügen | 22. 12. 1991 bis 6. 1. 1992 11. 4. bis 27. 4. 1992 und Juni bis September |
| I | Pertisau und Achenkirch | 22. 12. 1991 bis 6. 1. 1992 und Juli bis August |
| II | Serfaus | Februar/März |
| I | Serfaus und Pfunds | Mitte Juli bis Mitte August |
| I | Seefeld | Januar bis März, Mitte Juni bis Mitte September |
| I | Sölden und Huben/Ötztal | Juli und August |
| II | Steinach am Brenner | Juli und August |
| I | Wildschönau | Juli und August |
| I | Wörgl/Hopfgarten und Kramsach | Juli und August |
| | Salzburg: | |
| I | Salzburg und Umgebung | Juli und August |
| I | Badgastein und Böckstein | 22. 12. 1991 bis 6. 1. 1992, April bis Oktober |
| I | Bad Hofgastein | Juli und August |
| I | Bischofshofen und Werfenweg | Juli und August |
| I | Golling und Hallein | August |
| II | Lofer | Juni bis August |
| I | Mittersill | Mitte Juni bis Mitte September |
| I | Seekirchen/Flachgau | Mitte Juni bis Mitte September |
| I | Saalbach und Saalfelden | Juli oder August |
| I | Wagrain und St. Johann | Juli und August |
| I | Zell am See und Kaprun | Juli und August |
| | Steiermark: | |
| I | Admont und Liezen | Juli und August |
| I | Bad Aussee und Bad Mitterndorf | Juli und August |
| I | Murau und Tamsweg | Juli und August |
| I | Ramsau | Juli und August |
| | Vorarlberg: | |
| II | Bludenz | Juli und August |
| II | Bregenz | Juli und August |
| II | Feldkirch | Juli und August |
| I | Gaschurn und Schruns | Juli und August |
| I | Lech am Arlberg | Juli und August |
| II | Schruns | Juni und September |
| | **Zypern** | |
| I | Aiya Napa | Mai/Juni und September/Oktober |
| | **Langzeit-Urlauberseelsorge** | |
| I | Arco und Gardone/ Gardasee, Italien | mehrmonatiger Sonderauftrag von Mitte März bis Mitte Oktober |
| I | Teneriffa (Süden)/Spanien | mehrmonatiger Sonderauftrag von November bis April |
| I | Algarve | mehrmonatiger Sonderauftrag Mai bis Oktober |
| I | Ischia bei Neapel | mehrmonatiger Sonderauftrag |

Zur Vorbereitung auf die Urlauberseelsorge lädt das Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland die mit der Urlauberseelsorge beauftragten Pfarrer und Pfarrerinnen zu einem 1tägigen Gespräch, in das Evangelische Zentrum Hamburg-Rissen ein. Unterschiedlich nach Urlaubsregionen findet die Tagung in der Zeit vom 30. März bis 3. April 1992 statt.

Das Landeskirchenamt

## KSA-Fortbildung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Verkündigung, Seelsorge und Diakonie

Nr. 25061 Az. 13-2-4-4 Düsseldorf, 26. September 1991

Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die ihre Aufbauausbildung abgeschlossen haben, ca. 10 Jahre im kirchlichen Beruf stehen und die Chance einer weiteren Qualifizierung suchen, bieten wir nachstehende Fortbildung an:

1. **Berufsbegleitender KSA-Kurs**
(12-Wochen-Äquivalent) – Bonn –

| | |
|---|---|
| Termin: | Januar 1992 – Januar 1993<br>Ein Tag pro Woche (Montag),<br>dazu vier Klausurwochen<br>(6. – 10. 1. 1992; 27. 4. – 1. 5. 1992;<br>31. 8. – 4. 9. 1992; 18. 1. – 22. 1. 1993) |
| Zielgruppe: | Pfarrer, Pfarrerinnen,<br>Pastoren, Pastorinnen,<br>Mitarbeiter, Mitarbeiterinnen |
| Teilnehmerzahl: | 12 |
| Praxisfeld: | Eigener seelsorgerlicher Arbeitsbereich (Gemeinde, Krankenhaus, Jugendarbeit o. Ä.) |
| Kosten: | 1130,– DM |
| Supervisoren: | Pfarrer Ingo Neumann,<br>Pfarrer Alfred van Niekerk |
| Veranstalter: | Klinische Seelsorgeausbildung Bonn<br>Pfarrer Ingo Neumann<br>Am Propsthof 128, 5300 Bonn 1,<br>Telefon (0228) 61 16 68 |

2. **Aufgeteilter Sechswochenkurs – Essen – 1992 – 1994**

| | |
|---|---|
| Termin: | 1 Woche zu Beginn: 11. 5. – 15. 5. 1992<br>25 x dienstags 9.30 – 17.30 Uhr im Abstand von durchschnittlich drei Wochen<br>1 Woche als Abschluß im Frühjahr 1994 |
| Kursort: | Psychiatrische Klinik im Universitätsklinikum Essen |

Praxisfeld: die eigene Berufsarbeit in Gemeinde, Krankenhaus oder wo immer
Leitung: Pfarrer Dr. Armin Volkmar Bauer und NN.
Zielgruppe: Pfarrer, Pfarrerinnen, Pastoren, Pastorinnen, kirchliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (ökumenisch), Angehörige anderer helfender Berufe
Kursgebühren: 750,– DM (250,– DM jährlich) Mittagessen und Kaffee inbegriffen
Veranstalter: Klinische Seelsorgeausbildung Essen Dr. Armin Volkmar Bauer, Hemmerhof 43, 4300 Essen 14, Telefon (0201) 58 27 32

Die Kursteilnehmer und Kursteilnehmerinnen wohnen während der beiden Kurswochen zuhause, reisen täglich an oder suchen eine Unterkunft in Essen.

Der Kurs entspricht dem Wunsch, die eigene Berufspraxis fortlaufend längere Zeit anzuschauen und zu vergleichen. Der Kurs wird anerkannt als Sechswochenkurs, wenn jemand an 30 (von 35) Kurstagen teilgenommen hat.

3. **Aufgeteilter Sechswochenkurs – Essen –**
davon 3 x 3 Tage in Klausur
(am Kursbeginn, in der Kursmitte und am Kursende)

Termin: 21. – 23. Februar 1992 Beginn, danach wöchentlich mittwochs von 15.00 – 18.30 Uhr
20. – 28. November 1992 Ende
Praxisfeld: Eigener Arbeitsbereich/Telefonseelsorge Essen
Zielgruppe: Pfarrer, Pfarrerinnen und alle in Seelsorge Tätigen aus dem Großraum Essen (!)
Leitung: Pfarrer Gerd Hohagen, Joseph-Lenné-Straße 27, 4300 Essen 1, Telefon (0201) 723-2626
Pfarrer Werner Korsten, Ev. Telefonseelsorge Essen, Postfach 101153, 4300 Essen 1, Telefon (0201) 11101
Kosten: 400,– DM plus Unkosten Klausurwochenende
Veranstalter: Klinische Seelsorgeausbildung Essen Dr. Armin Volkmar Bauer, Hemmerhof 43, 4300 Essen 14, Telefon (0201) 58 27 32

4. **Sechswochenkurs (Aufbaukurs) – Kaiserswerth –**
Voraussetzung für die Teilnahme:
**3 Jahre seelsorgerliche Praxis und Sechswochenkurs in KSA oder vergleichbarer Ausbildung**

Termin: 11. 5. – 19. 6. 1992
Supervisoren: Pfarrer Helmut Weiß
Pfarrer Klaus Höller
Kosten: Grundgebühr 400,– DM plus Unterkunft und Verpflegung
Teilnehmerzahl: 10
Anmeldetermin: 31. 1. 1992
Veranstalter: Klinische Seelsorgeausbildung Kaiserswerth
Pfarrer Helmut Weiß, Alte Landstraße 179, 4000 Düsseldorf 31, Tel. (0211) 4080475

5. **Sechswochenkurs (fraktioniert) – Velbert –**

Termin: 11. 5. – 22. 5. 1992
2. 11. – 16. 11. 1992
15. 2. – 26. 2. 1992
Ort: Velbert
Kursbeschreibung: Das Angebot richtet sich an Pastoren und Pastorinnen und andere kirchliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Seelsorge, vornehmlich aus dem Raum Ruhrgebiet, Düsseldorf, Wuppertal. Tägliche Anreise.
Arbeitszeit: Mo. bis Do. 10.00 – 18.00 Uhr
Freitag 9.00 – 12.00 Uhr
Praxisfeld: Klinikum Niederberg
Material aus dem Praxisfeld oder aus der eigenen beruflichen Tätigkeit.
Supervisor: Karl-Erich Pönitz (Co-Supervisor: N.N.)
Kosten: 600,– DM (Mittagessen inbegriffen)
Teilnehmerzahl: 6 – 8
Veranstalter: Klinische Seelsorgeausbildung Velbert Pfarrer Karl-Erich Pönitz, Klinikum Niederberg, Robert-Koch-Straße 2, 5620 Velbert 1, Telefon (02051) 802-481 oder privat: Hildegardstraße 18, Telefon (0251) 8 24 54

6. **Zwölfwochenkurs – Waldbröl –**

Termin: 31. 8. – 20. 11. 1992
Kursbeschreibung: Dieser Zwölfwochenkurs ist für Pfarrer und Pfarrerinnen, kirchliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (ökumenisch) und für Angehörige helfender Berufe gedacht. Die Praxisfelder sind das Kreiskrankenhaus Waldbröl, die evangelische Kirchengemeinde Waldbröl und die Beratungsstelle des Kirchenkreises An der Agger.
Supervisor: Horst Ostermann, Pfarrer, KSA-Supervisor und Eheberater
Mitarbeiter: Gisela Hundhausen, Krankenhaus-Seelsorgerin, Prof. A. J. M. Vossen, Psycho-Therapeut und Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Beratungsstelle u. a.
Kosten: 2600,– DM (einschließlich Unterkunft und Verpflegung)
Teilnehmerzahl: 10
Anmeldefrist: 15. Juni 1992
Veranstalter: Zentrum für Klinische Seelsorgeausbildung, Albert-Schweitzer-Weg 1, 5220 Waldbröl, Beratungsstelle für Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensfragen, Telefon (02291) 40 68
Kurs im Kurs: Einübung in die Gruppenarbeit nach Balint und in die Methodik des seelsorgerlichen Gesprächs (P.C.) – mitverantwortet von Dipl.-Supervisor Hansjoachim Geßner und Prof. Hans van der Ven, Praktisch-Theologische Fakultät der Universität Nijmegen –.

**Allgemeine Hinweise**

Aus der Rheinischen Landeskirche können bis zu 10 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für die Fortbildung zu den obigen Bedingungen, unter Vorbehalt der Aufnahmeentscheidung der durchführenden Einrichtung zugelassen werden.

Die Landeskirche übernimmt 2/3 der Kursgebühren. Verpflegung und Reisekosten müssen selbst getragen werden.

Anmeldungen sind auf dem Dienstweg an das Landeskirchenamt per Adresse: Beauftragte für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Pfarrerin E. Göbeler, Rochusstraße 44, 4000 Düsseldorf 30, zu richten. Nähere Informationen auf Anfrage durch die Beauftragte.

Das Landeskirchenamt

## Berliner Bibelwochen 1992

Nr. 28755 Az. 12-1-2-5 Düsseldorf, 31. Oktober 1991

Seit über 36 Jahren führt die Evangelische Kirche der Union (die einzige noch nicht aufgespaltene kirchliche Institution in Deutschland) Begegnungstagungen – Berliner Bibelwochen – durch und lädt dazu in den einzelnen Landeskirchen gezielt Menschen ein.

Wir machen Sie heute besonders auf diese Bibelwochen aufmerksam. Auch für das Jahr 1992 stehen für die Ev. Kirche im Rheinland pro Tagung acht Plätze zur Verfügung. Es sollten in der Regel nicht mehr als zwei Personen aus jedem Kirchenkreis teilnehmen. Die Reihenfolge der Anmeldung entscheidet über die Möglichkeit einer Teilnahme. Die Zahl der Teilnehmer kann sich erhöhen, wenn die anderen Gliedkirchen Plätze zur Verfügung stellen. Ebenso können gegebenenfalls mehr als zwei Personen aus einem Kirchenkreis teilnehmen, wenn die Plätze von anderen Kirchenkreisen nicht in Anspruch genommen werden. Die Kosten werden vom Haushalt der EKU übernommen. Die Teilnehmer können aber durch Spenden die Arbeit der Berliner Bibelwochen unterstützen!

Die Anmeldung erbitten wir möglichst zwei Monate vor Beginn der Tagung über das Superintendenturbüro an das Volksmissionarische Amt. Eine Teilnahme ist erst ab 18 Jahren möglich.

Die Teilnehmer werden von uns sofort eine Zusage bzw. Absage und aus Berlin etwa drei Wochen vor Beginn ein Begrüßungsschreiben sowie ein Merkblatt erhalten. Für allgemeine Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung (Telefon (0211) 3610-249). Über Besonderheiten in Berlin gibt Herr Hohenstein von der EKU (Telefon (030) 9001-0 Auskunft.

| Nr. | Termin | Zielgruppe |
|---|---|---|
| 772 | 6. 1.–11. 1. | für Komponisten/innen |
| 773 | 27. 1.– 3. 2. | für Gemeindeglieder, zu Texten der Gemeindebibelwoche |
| 774 | 27. 1.– 2. 2. | für Kirchenmusiker/innen |
| 775 | 7. 2.–12. 2. | für Gemeindeglieder aus ländlichen Gebieten |
| 776 | 15. 2.–21. 2. | für Lehrer/innen I |
| 777 | 20. 2.–25. 2. | zum Thema: Jugendsekten/ Okkultismus/Spiritismus (vor allem Katecheten/innen, Gemeindepädagogen/innen und Mitarbeiter/innen in der Jugendarbeit) |
| 779 | 3. 3.– 8. 3. | für Mitarbeiter/innen in Kindergärten und -horten |
| 781 | 17. 3.–22. 3. | für Akademiker/innen II |
| 782 | 18. 3.–23. 3. | für Eltern behinderter Kinder |
| 783 | 3. 4.– 8. 4. | für interessierte Gemeindeglieder an Umweltfragen |
| 784 | 21. 4.–26. 4. | für jüngere Gemeindeglieder (Ökumene) |
| 786 | 8. 5.–13. 5. | für Pfarrfrauen |
| 787 | 8. 5.–13. 5. | für Gemeindeglieder aus allen Berufen |
| 788 | 15. 5.–21. 5. | für Lehrer/innen II (Weiterbildung) |
| 790 | 9. 6.–14. 6. | für erwerbstätige Frauen und Mütter |
| 791 | 16. 6.–21. 6. | für Akademiker/innen I |
| 792 | 19. 6.–24. 6. | für (nicht-theologische) Gemeindeglieder aus den Leuenberger Kirchen |
| 793 | 6. 7.–12. 7. | für ältere Gemeindeglieder |
| 794 | 25. 7.– 1. 8. | für Akademiker/innen III |
| 795 | 1. 8.– 8. 8. | für Akademiker/innen IV |
| 796 | 8. 8.–15. 8. | für Akademiker/innen V |
| 797 | 7. 9.–13. 9. | für Kindergottesdiensthelfer/innen |
| 798 | 9. 9.–13. 9. | für Leiter/innen u. Mitarbeiter/innen kirchlicher Dienststellen |
| 799 | 14. 9.–18. 9. | für Mitarbeiterinnen in der Ev. Frauenhilfe |
| 800 | 19.10.–25.10. | zum Thema: Frauen in Bibel, Gemeinde und Gesellschaft |
| 801 | 28.10.– 3.11. | für Beschäftigte in Industrie- und Handwerksbetrieben |

Das Landeskirchenamt

## Verlust eines Dienstsiegels

Nr. 28208 Az. 11-5-5 Köln-Dünnwald
Düsseldorf, 8. Oktober 1991

Das Kleinsiegel (Durchmesser 15 mm) der Evangelischen Kirchengemeinde Köln-Dünnwald ist verloren gegangen. Das Siegel trägt die Umschrift „Evangelische Kirchengemeinde Köln-Dünnwald" und zeigt als Siegelbild die Ansicht des Turmes der Tersteegenkirche. Als Beizeichen befindet sich im Scheitelpunkt des Siegels ein Kreis. Das Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Kraft gesetzt. Hinweise, die zur Auffindung des Siegels führen können, oder Anhaltspunkte für eine unbefugte Benutzung, bitten wir, dem Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Köln-Dünnwald, Am Mutzbach 1, 5000 Köln 80, mitzuteilen.

Das Landeskirchenamt

# Personal- und sonstige Nachrichten

**Ordiniert:**

Pastorin im Hilfsdienst Dagmar Cronjäger am 22. September 1991 in der Kirchengemeinde Essen-Schonnebeck.

Pastorin im Hilfsdienst Bettina Dähnick am 29. September 1991 in der Kirchengemeinde Mülheim/Ruhr-Altstadt.

Vikarin Stefanie Graner am 13. Oktober 1991 in der Kirchengemeinde Aegidienberg.

Vikarin Karen Heitkamp am 28. September 1991 in der Kirchengemeinde Koblenz-Mitte.

Pastorin im Hilfsdienst Ute Hoffmann am 13. Oktober 1991 in der Kirchengemeinde Düren.

Pastorin im Hilfsdienst [redacted] am 13. Oktober 1991 in der Kirchengemeinde Kerpen.

Vikar Reinhold Kötter am 28. September 1991 in der Kirchengemeinde Koblenz-Mitte.

Pastorin im Hilfsdienst Anke Kreutz-Römheld am 6. Oktober 1991 in der Kirchengemeinde Holten.

Pastorin im Hilfsdienst Bettina Kurbjeweit am 15. September 1991 in der Trinitatiskirchengemeinde Bonn.

Pastorin im Hilfsdienst Birgit Otto am 16. Juni 1991 in der Kirchengemeinde Windesheim-Guldental.

Pastorin im Hilfsdienst Karin Ritter am 29. September 1991 in der Kirchengemeinde Beuel.

Pastorin im Hilfsdienst Irene Schlawin am 8. September 1991 in der Kirchengemeinde Hückelhoven.

Pastor im Hilfsdienst Gerd Schroer am 29. September 1991 in der Friedenskirchengemeinde Rheinhausen.

Pastor im Hilfsdienst Dittmar Schütt am 22. September 1991 in der Dom-Kirchengemeinde Wetzlar.

Pastorin im Hilfsdienst Sonja Spenner-Feistauer am 29. September 1991 in der Kirchengemeinde Hochelheim.

Pastor im Hilfsdienst Stephan Weimann am 6. Oktober 1991 in der Kirchengemeinde Schaffhausen.

Pastorin im Hilfsdienst Elke Weyand am 14. September 1991 in der Kirchengemeinde Garbenheim.

**Entlassen aus dem Hilfsdienst:**

Pastor Thomas Berke nach § 2 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz vom 11. Januar 1985 zum 1. Oktober 1991.

Pastorin Bettina Donath-Kreß nach § 2 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz vom 11. Januar 1985 zum 1. Oktober 1991.

Pastorin Helga Fiebig nach § 2 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz vom 11. Januar 1985 zum 1. Oktober 1991.

Pastor Andreas Geuer nach § 2 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz vom 11. Januar 1985 zum 1. Oktober 1991.

Pastor Markus Heitkämper nach § 2 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz vom 11. Januar 1985 zum 1. Oktober 1991.

Pastorin Bettina Höhmann nach § 2 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz vom 11. Januar 1985 zum 1. Oktober 1991.

Pastorin Elke Langer nach § 2 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz vom 11. Januar 1985 zum 1. Oktober 1991.

Pastor Reinhard Laser nach § 2 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz vom 11. Januar 1985 zum 1. Oktober 1991.

Pastorin Kerstin Lüdke nach § 2 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz vom 11. Januar 1985 zum 1. Oktober 1991.

Pastor Hans-Joachim Rosenberg nach § 2 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz vom 11. Januar 1985 zum 1. Oktober 1991.

Pastorin Gudrun Schlösser nach § 2 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz vom 11. Januar 1985 zum 1. Oktober 1991.

Pastorin Simone Schwab nach § 2 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz vom 11. Januar 1985 zum 1. Oktober 1991.

Pastor Roger Schwind nach § 2 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz vom 11. Januar 1985 zum 1. Oktober 1991.

**Berufen/Pfarrstellen:**

Pfarrer Ernst Toenges, bisher in Aachen, zum Pfarrer der Kirchengemeinde Schellenbeck-Einern, Kirchenkreis Barmen (2. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 123.

Pastor im Hilfsdienst Joachim Rönsch zum Pfarrer der Kirchengemeinde Hilden, Kirchenkreis Düsseldorf-Mettmann (5. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 175.

Pastor im Sonderdienst Volker Onasch zum Pfarrer der Kirchengemeinde Bruckhausen, Kirchenkreis Duisburg-Nord. Gemeindeverzeichnis S. 215.

Pastor im Sonderdienst Olaf Nöller zum Pfarrer der Kirchengemeinde Rheydt, Kirchenkreis Gladbach (4. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 290.

Pastor im Hilfsdienst Harald Gusbeth zum Pfarrer der Kirchengemeinde Eschweiler, Kirchenkreis Jülich (1. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 309.

Pastor im Hilfsdienst Horst Küllmer zum Pfarrer der Kirchengemeinde Bad Breisig, Kirchenkreis Koblenz (2. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 327.

Pfarrer Hans-Werner Haßler, bisher in Porz, zum Pfarrer der Stadtkirchengemeinde Remscheid, Kirchenkreis Lennep (2. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 406.

Pfarrer Frank Becker, bisher in Moers-Hochstraß, zum Pfarrer des Kirchenkreises Moers (9. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 424.

Pastorin im Hilfsdienst Beate Rosenbaum-Kolrep zur Pfarrerin der Friedenskirchengemeinde Rheinhausen, Kirchenkreis Moers (1. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 433.

Pfarrer Klaus Heintz, bisher in Neunkirchen, Paulus-Kirchengemeinde, zum Pfarrer des Kirchenkreises Ottweiler (1. kreiskirchliche Pfarrstelle – Evangelische Religionslehre an Berufsschulen –). Gemeindeverzeichnis S. 471.

Pastor im Hilfsdienst Christian Mertens zum Pfarrer der Kirchengemeinde Siegburg, Kirchenkreis An Sieg und Rhein (2. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 516.

**Berufen/Beamtenstellen:**

Verwaltungsangestellter Hans-Jürgen Adams in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit unter Ernennung zum Kirchengemeinde-Sekretär bei der Kirchengemeinde Köln-Lindenthal, Kirchenkreis Köln-Mitte.

Kirchenverwaltungs-Oberinspektor Frank Reinhard Biesenbach vom Verwaltungsamt Köln-Nord zum Kirchenverwaltungs-Amtmann.

Verwaltungsangestellter Norbert Blaesy vom Rechnungsprüfungsamt der Kirchenkreise Birkenfeld, An Nahe und Glan und St. Wendel, in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit unter Ernennung zum Kirchenverwaltungs-Inspektor.

Kirchenverwaltungs-Amtmann Werner Braun vom Verwaltungsamt des Kirchenkreises Aachen zum Kirchenverwaltungs-Amtsrat.

Landeskirchen-Archivoberinspektor Heinz-Ulrich Dühr zum Landeskirchen-Archivamtmann.

Lehrerin im Angestelltenverhältnis Ulrike Eichert vom Dietrich-Bonhoeffer-Gymnasium in Hilden unter Ernennung zur Studienrätin z.A. i.K. in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe.

Lehrerin im Angestelltenverhältnis Susanne Faßbender vom Amos-Comenius-Gymnasium in Bonn-Bad Godesberg unter Ernennung zur Studienrätin für die Sekundarstufe II z.A. i.K. in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe.

Pastor im Hilfsdienst Andreas Geuer in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zum Pastor im Sonderdienst und Einweisung in die bei der Kirchengemeinde Lobberich, Kirchenkreis Krefeld, eingerichtete Sonderdienststelle.

Pastor im Hilfsdienst Markus Heitkämper in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zum Pastor im Sonderdienst und Einweisung in die bei der Kirchengemeinde Essen-Kupferdreh, Kirchenkreis Essen-Süd, eingerichtete Sonderdienststelle.

Kirchenverwaltungs-Amtsrat Wolfgang Krause vom Verwaltungsamt Köln-Nord, Kirchenkreis Köln-Nord, zum Leiter des Verwaltungsamtes und Kirchenverwaltungs-Oberamtsrat. Gemeindeverzeichnis S. 356.

Lehrerin i.A. Karin Müller vom Theodor-Fliedner-Gymnasium in Düsseldorf-Kaiserswerth unter Ernennung zur Studienrätin für die Sekundarstufe II z.A. i.K. in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe.

Kirchenverwaltungs-Inspektorin Dorothea Wehmeyer vom Verwaltungsamt Köln-Nord, Kirchenkreis Köln-Nord, in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit.

Lehrerin i.A. Barbara Zimmermann vom Bodelschwingh-Gymnasium in Herchen unter Ernennung zur Studienrätin für die Sekundarstufe II z.A. i.K. in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe.

**Versetzung in den Wartestand:**

Gemeindemissionar Pastor Wilhelm Künzel, Kirchengemeinde Ruhrort, Kirchenkreis Duisburg-Nord, auf eigenen Antrag zum 1. November 1991. Gemeindeverzeichnis S. 219.

Pfarrer Wolfgang Müller, Kirchengemeinde Kirn, Kirchenkreis An Nahe und Glan, für einen Dienst bei den Diakonie-Anstalten Bad Kreuznach mit Wirkung vom 1. Dezember 1991. Gemeindeverzeichnis S. 442.

Pfarrer Dieter Schütte, Kirchengemeinde Wolf, Kirchenkreis Simmern-Trarbach, auf eigenen Antrag zum 1. Dezember 1991. Gemeindeverzeichnis S. 532.

**Entlassen aus dem Dienst:**

Pfarrer Burkhard Becker, bisher Pfarrer der Kirchengemeinde Lötzbeuren, Raversbeuren und Irmenach, auf eigenen Antrag mit Ablauf des 30. September 1991. An diesem Tage erlöschen die in der Ordination begründeten Rechte. Gemeindeverzeichnis S. 527.

Pfarrer Dr. Manfred Oeming, bisher Pfarrer der Kreuz-Kirchengemeinde Bonn, auf eigenen Antrag zum 1. November 1991. Gemeindeverzeichnis S. 146.

**Entlassen:**

Pastorin im Sonderdienst Ute Dallmeier wegen Berufung zur Pfarrerin.

Gemeindemissionar Pastor Heinrich Gab von der Kirchengemeinde Scharen, Kempfeld, Bruchweiler, Kirchenkreis Trier, aus dem Kirchenbeamtenverhältnis wegen Berufung zum Pfarrer.

**Ausscheiden aus dem Dienst:**

Pfarrer Hans-Joachim Bechtoldt, Kirchenkreis An Nahe und Glan, unter Beibehaltung der in der Ordination begründeten Rechte mit Wirkung vom 1. August 1991.

**Eintritt in den Ruhestand:**

Pfarrer Hans-Günther Meinhard in Ratingen mit Wirkung vom 1. Dezember 1991. Gemeindeverzeichnis S. 178.

†

*Wir sind mit Christus Jesus begraben durch die Taufe in den Tod, damit, wie Christus auferweckt ist von den Toten durch die Herrlichkeit des Vaters, auch wir in einem neuen Leben wandeln. (Römer 6, 4)*

**Aus diesem Leben wurden abberufen:**

Pfarrer i. R. Paul Heischeid am 27. September 1991 in Wiehl, zuletzt Pfarrer in Wiehl, geboren am 22. Juni 1909 in Denklingen, Schalenbach jetzt Reichshof, ordiniert am 29. November 1936 in Denklingen.

Pfarrerin i. R. Gabriele Jahn am 15. Oktober 1991 in Wuppertal, zuletzt Landespfarrerin (Vereinigung ev. berufstätiger Frauen), geboren am 3. April 1912 in Dresden, ordiniert am 26. Juli 1953 in Düssel.

Pfarrer Uwe Mundt am 8. September 1991 in Oberhausen, Pfarrer in Essen-Margarethenhöhe, geboren am 6. September 1943 in Cottbus, ordiniert am 24. Mai 1970 in Konz.

Pfarrer i. R. Erwin Röcher am 24. September 1991 in Wiehl, zuletzt Pfarrer in Niederseßmar, geboren am 8. Dezember 1913 in Oberschelden, ordiniert am 18. Mai 1947 in Wuppertal-Barmen.

Pfarrer i. R. Hellmut Oswald Saenger am 7. Oktober 1991 in Düren, zuletzt Pfarrer in Düren, geboren am 7. August 1904 in Hildesheim, ordiniert am 2. August 1931 in Essen.

Pfarrer i. R. Dr. Karl-Friedrich Wurmnest am 2. Oktober 1991 in Solingen, zuletzt Pfarrer in Hilden, geboren am 24. September 1929 in Wermelskirchen, ordiniert am 5. Juli 1958 in Solingen.

**Errichtung von Pfarrstellen:**

Beim Kirchenkreis Saarbrücken wird eine 14. kreiskirchliche Pfarrstelle für die Erteilung Ev. Religionslehre an berufsbildenden Schulen errichtet.

**Pfarrstellenausschreibungen:**

Wer ist berufserfahren und möchte Leitungsfunktionen wahrnehmen? Wer möchte in der Sozialpolitik unserer Stadt etwas bewegen? Wer möchte Kontakt bekommen zu Menschen, die nicht in die Kirche kommen? Wer möchte mit Menschen aus unterschiedlichen Berufen zusammenarbeiten? Wer ist gerne GemeindepfarrerIn, möchte sich aber auf bestimmte Aufgaben konzentrieren? Wer hat Lust in einem gut funktionierenden PfarrerInnen-Team zu arbeiten? Wer sucht ein engagiertes Presbyterium? Die/der sollte sich um die 2. Pfarrstelle der Vereinigt-Ev. Gemeinde Unterbarmen-Ost, Kirchenkreis Barmen, bewerben. Die Stelle umfaßt die Arbeit in einem halben Gemeindebezirk, mit überwiegend älteren Menschen, und die Leitung des Diakonischen Werkes des Kirchenkreises Barmen. Der Arbeitsschwerpunkt liegt in der Leitung des Diakonischen Werkes. Dafür wird insbesondere gewünscht: Seelsorge an den MitarbeiterInnen, Repräsentation des Werkes und die Pflege der Gemeindekontakte. Gegebenenfalls können die beiden Arbeitsbereiche im eingeschränkten Dienstverhältnis (Pfarrstellenteilung) wahrgenommen werden. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 124. Nähere Auskünfte erteilen: Pfarrer Langner, Rödiger Straße 109, 5600 Wuppertal 2, Telefon (02 02) 50 31 37 oder der Geschäftsführer des Diakonischen Werkes, Herr Wasserfuhr, Sternstraße 40, 5600 Wuppertal 2, Telefon (02 02) 64 70 30. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, Postfach 32 03 40, 4000 Düsseldorf 30, zu richten.

Die 1. Pfarrstelle der Kreuz-Kirchengemeinde Bonn, Kirchenkreis Bonn, ist sofort auf Vorschlag der Kirchenleitung wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Lutherische Katechismus in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 146. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, Postfach 32 03 40, 4000 Düsseldorf 30, zu richten.

Die Kirchengemeinde Ratingen, Kirchenkreis Düsseldorf-Mettmann, sucht zum 1. Dezember 1991 eine(n) Pfarrer(in) für eine – von 7 Pfarrstellen – durch Pensionierung frei werdende Stelle in Ratingen-West. Die Kirchengemeinde hat insgesamt ca. 18 000 Mitglieder, in den beiden Bezirken West ca. 5200. Ratingen-West ist ein Neubauviertel mit vorwiegend Hochhäusern und Eigenheimen. Im 1974 erbauten Gemeindezentrum Versöhnungskirche stehen die für ein Gemeindeleben benötigten Räume zur Verfügung. Das Pfarrhaus liegt neben dem Zentrum. Zu den Bezirken West gehört ein Kindergarten. Für die Verwaltung steht ein Gemeindeamt zur Verfügung. Hauptamtliche Mitarbeiter(innen) vor Ort in Ratingen-West sind: Pfarrerin, Jugendmitarbeiterin, Kirchenmusiker, Pfarrsektretärin, Küster, Erzieherinnen, Gemeindeschwester. Wir wünschen uns eine(n) Bewerber(in), der/die Freude an der Verkündung des Evangeliums hat; Offenheit für neue Gottesdienstformen mitbringt; mit den Kolleginnen und Kollegen und den haupt- sowie ehrenamtlichen Mitarbeitern(innen) partnerschaftlich zusammenarbeitet; die Fähigkeit besitzt, auf Menschen zuzugehen; es versteht, mit Konflikten umzugehen und Brücken zu bauen; die bestehenden Aktivitäten fördert, begleitet und neue Ideen einbringt; ökumenische Verantwortung mitbringt; sich gesellschaftlich engagiert im Sinne des konziliaren Prozesses; kirchenmusikalisch aufgeschlossen ist (traditionell und modern). Gemeindeverzeichnis S. 178. Bewerbungen sind zu richten über den Superintendenten des Kirchenkreises Düsseldorf-Mettmann an das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Ratingen, Hans-Böckler-Straße 20, 4030 Ratingen 1, Telefon (0 21 02) 20 70. Vorabinformationen: Pfarrerin Britta Tembe, Telefon (0 21 02) 49 04 06 oder Pfarrer Günter Arnold, Telefon (0 21 02) 207-123.

Die Kirchengemeinde Wuppertal-Ronsdorf sucht zum 1. Dezember 1992 für ihre 1. Pfarrstelle (Nordbezirk) einen Pfarrer/eine Pfarrerin/ein Pfarrerehepaar. Das geräumige Pfarrhaus liegt unmittelbar neben der Lutherkirche und dem Gemeindezentrum. Schwerpunktmäßig wünschen wir uns für diesen Bezirk Begleitung des Kindergartens und der Diako-

niestation, sowie die Betreuung der evangelischen Heimbewohner eines Altenheimes. Die haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter der Kinder- und Jugendarbeit freuen sich auf gute Zusammenarbeit. Wir erwarten Bereitschaft zum kollegialen Miteinander über die bezirklichen Aufgaben hinaus. Die Verwaltungsaufgaben werden vom Gemeindeamt erledigt. Da in unserer Gemeinde in kurzer Folge drei Pfarrer in den Ruhestand treten, freut sich das Presbyterium auf ein konstruktives Miteinander im neuen Team. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 237. Ihre Bewerbungen richten Sie bitte an die Ev. Kirche im Rheinland mit einer Zweitschrift an das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Wuppertal-Ronsdorf, Bandwirkerstraße 13, 5600 Wuppertal 21. Nähere Auskünfte erteilen: Pfarrer G. Haack, Telefon (02 02) 46 14 37 und Presbyterin G. Barth, Telefon (02 02) 4 66 04 90.

Die Kirchengemeinde Wuppertal-Ronsdorf sucht zum 1. Juli 1992 für ihre 4. Pfarrstelle (Ostbezirk) einen Pfarrer/eine Pfarrerin/eine Pfarrerehepaar. Die Gemeinde hat vier Pfarrbezirke mit je 2300 Gemeindegliedern. Die Gottesdienste werden an drei Predigtstätten im Wechsel gehalten. Pfarrhaus und Gemeinderäume stehen zur Verfügung. Schwerpunktmäßig wünschen wir uns für diesen Bezirk soziales Engagement in einem Neubaugebiet sowie in der Behindertenarbeit, Begleitung eines Kindergartens sowie Bereitschaft, überbezirkliche Aufgaben kollegial zu übernehmen. Die Verwaltungsaufgaben werden vom Gemeindeamt erledigt, für die Kinder- und Jugendarbeit stehen haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter zur Seite. Da in unserer Gemeinde in kurzer Folge drei Pfarrer in den Ruhestand treten, freut sich das Presbyterium auf ein konstruktives Miteinander im neuen Team. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 237. Bewerbungen sind bis zum 31. Dezember 1991 über den Superintendenten des Kirchenkreises Elberfeld, Platz der Republik 26, 5600 Wuppertal 1 an das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Wuppertal-Ronsdorf zu richten. Nähere Auskünfte erteilen: Pfarrer G. Haack, Telefon (02 02) 46 14 37 und Presbyterin G. Barth, Telefon (02 02) 4 66 04 90.

Die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Essen-Margarethenhöhe, Kirchenkreis Essen-Süd, ist sofort durch das Presbyterium wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Lutherische Katechismus in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 273. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Presbyterium über den Superintendenten des Kirchenkreises Essen-Süd, II. Hagen 7, Postfach 10 11 53, 4300 Essen 1, zu richten.

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Übach-Palenberg-West, Kirchenkreis Jülich, ist sofort durch das Presbyterium wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Ev. Katechismus in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 313. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Presbyterium über den Superintendenten des Kirchenkreises Jülich, Postfach 19 50, 5170 Jülich, zu richten.

Die Kirchengemeinde Köln-Klettenberg sucht ab 1. Januar 1992 eine/n Pfarrerin/Pfarrer für eine halbe Pfarrstelle in einem der vier Pfarrbezirke. Die jetzige Stelleninhaberin möchte zukünftig in einem eingeschränkten Dienstverhältnis die Arbeit im Bezirk in Zusammenarbeit mit einer Kollegin/einem Kollegen tun. Die Stelle ist zunächst auf sechs Jahre befristet. Wir sind eine lebendige Gemeinde, in der mit viel Kreativität und Menschlichkeit auf unterschiedlichste Weise Kirche gelebt und verkündigt wird. Eine konstruktive Zusammenarbeit mit den vielen Haupt- und Ehrenamtlichen der Gemeinde ist uns dabei sehr wichtig. Wir wünschen uns eine(n) Pfarrer(in), die/der bereit ist mit Freude und Selbstbewußtsein in unserer Gemeinde mitzuarbeiten. Neben der Bezirksarbeit sollte sie/er nach Absprache in der Kinder-, Senioren-, und/oder Übersiedlerarbeit tätig werden. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 346. Wenn Sie mehr Informationen wünschen, wenden Sie sich bitte an Pfarrerin Ingrid Schneider, Telefon (02 21) 46 36 04 oder an das Gemeindeamt, Telefon (02 21) 44 30 18. Ihre schriftliche Bewerbung richten Sie bitte über den Superintendenten des Kirchenkreises Köln-Mitte an das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Köln-Klettenberg, Emmastraße 6, 5000 Köln 41.

Die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Moers-Hochstraß, Kirchenkreis Moers, ist sofort durch das Presbyterium wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Heidelberger Katechismus in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 430. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Presbyterium über dem Superintendenten des Kirchenkreises Moers, Gabelsberger Straße 2, Postfach 14 29, 4130 Moers, zu richten.

Wir, die Kirchengemeinde Kirn/Nahe, sind eine Gemeinde mit drei Pfarrbezirken (ca. 5500 Gemeindeglieder, neues Gemeindezentrum, Kindergarten, drei Predigtstätten) im südlichen Rheinland, und suchen für die 2. Pfarrstelle (Bezirk in Kirn, Seelsorge in einem Evangelischen Altenheim und Seelsorge an evangelischen Gemeindegliedern im Katholischen Altenheim) eine Pfarrerin oder einen Pfarrer. Wir wünschen uns BewerberInnen, die mit uns Wege gehen wollen, als Christen in unserer Gesellschaft zu leben; die bereit sind, bestehende Formen des Gemeindelebens mitzutragen und neue Formen mitzuentwickeln; die offen sind für eine partnerschaftliche Zusammenarbeit mit den Kollegen/der Kollegin, dem Presbyterium sowie vielen haupt-, neben- und ehrenamtlichen MitarbeiterInnen; die den Wunsch haben, neben der Tätigkeit im Bezirk, in Absprache mit den Kollegen/der Kollegin und dem Presbyterium, Aufgaben in der Gesamtgemeinde zu übernehmen, z. B. im Bereich Kinder- und Jugendarbeit, oder Frauenarbeit. In der Gemeinde ist der Kleine Katechismus Dr. Martin Luthers in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 442. Auskünfte erteilen gern: Pfarrer Michael Zeh (Vorsitzender des Presbyteriums), Telefon (0 67 52) 27 81; Dr. Jürgen Deveaux (stellv. Vorsitzender), Telefon (0 67 52) 21 00; Arnold Löwenbrück (Pastor), Telefon (0 67 52) 25 49. Bewerbungen an: Presbyterium der Kirchengemeinde Kirn, durch den Superintendenten des Kirchenkreises An Nahe und Glan, Kurhausstraße 6, 6550 Bad Kreuznach.

Die Pfarrstelle der Paulus-Kirchengemeinde Neunkirchen, Kirchenkreis Ottweiler, ist sofort auf Vorschlag der Kirchenleitung wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Lutherische Katechismus in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 474. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, Postfach 32 03 40, 4000 Düsseldorf 30, zu richten.

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Alterkülz, Kirchenkreis Simmern-Trarbach, ist sofort auf Vorschlag der Kirchenleitung wieder zu besetzen. Der Inhaber kann nur in einem eingeschränkten Dienstverhältnis, das der Hälfte eines uneingeschränkten Dienstverhältnisses entspricht, Dienst tun. In der Gemeinde ist der Unierte Katechismus in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 521. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, Postfach 32 03 40, 4000 Düsseldorf 30, zu richten.

Der Kirchenkreis Solingen sucht zum 1. Februar 1992 eine(n) Pfarrer/Pfarrerin, Gemeindemissionar/Gemeindemissionarin zur Erteilung von evangelischem Religionsunterricht an den berufsbildenden Schulen Solingens. Es handelt sich um eine Vollzeitstelle (25/25 Stunden). Wichtige Voraussetzung ist die Begabung zum und die Freude im Umgang mit jungen Menschen, die im Berufsschul-Religionsunterricht angesprochen werden sollen. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 538. Weitere Informationen erteilt der Bezirksbeauftragte, Hartmut Völker, Telefon (0 21 29) 79 86, Kaiserstraße 6, 5657 Haan. Bewerbungen werden bis zum 3. Dezember 1991 erbeten an den Superintendenten des Kirchenkreises Solingen, Postfach 10 10 86, 5650 Solingen 1.

Der Kirchenkreis Wied sucht zum 1. Februar 1992 oder früher eine(n) Pfarrer(in)/Berufsschulpfarrer(in) zur Erteilung von evangelischem Religionsunterricht an der David-Roentgen-Schule, Berufsbildende Schule Gewerbe und Technik, Neuwied. Wir wünschen uns Freude und Begabung zum Umgang mit jungen Erwachsenen. Zwei kreiskirchliche Berufsschulpfarrer und die Berufsschulreligionslehrer im Kirchenkreis Wied stehen für religionspädagogische Gespräche und Zusammenarbeit gerne zur Verfügung. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 583. Bewerbungen bitte möglichst bald an den Superintendenten des Kirchenkreises Wied, Deichstraße 24, 5450 Neuwied 1. Auskünfte erteilt der Bezirksbeauftragte, Pfarrer Rosenbusch, Starenweg 9, 5450 Neuwied 1, Telefon (0 26 31) 5 84 12.

**Stellenausschreibungen:**
(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

Die Johanniskirchengemeinde in Mülheim an der Ruhr sucht wegen Pensionierung des bisherigen Stelleninhabers zum nächstmöglichen Termin eine B-Kirchenmusikerin oder einen B-Kirchenmusiker. Von der Bewerberin/dem Bewerber erwarten wir Orgelspiel im Gottesdienst (Schuke-Orgel von 1970, zwei Manuale, 24 Register); Aufbau neuer kirchenmusikalischer Kreise (Kinder- und Jugendchor); Fortführung der vorhandenen Chor- und Bläserarbeit; Zusammenarbeit mit verschiedenen Gemeindekreisen; Aufgeschlossenheit für neues Liedgut und neue Gottesdienstformen. Die Gemeinde hat ca. 7000 Gemeindeglieder, drei Pfarrstellen, drei Gemeindezentren, einen Kindergarten, eine Predigtstätte. Bewerbungen werden erbeten bis zum 15. Januar 1992. Auskunft erteilen Frau Wagner, Vorsitzende des Presbyteriums, Telefon (02 08) 47 07 35 und Pfarrerin Tietsch-Lipski, Telefon (02 08) 76 31 44. Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind zu richten an das Presbyterium der Ev. Johanniskirchengemeinde, 4330 Mülheim an der Ruhr, Althofstraße 9.

Die Kirchengemeinde Saarbrücken-Malstatt sucht baldmöglichst eine(n) hauptamtliche(n) Jugendmitarbeiter(in). Wir wünschen uns eine(n) Mitarbeiter(in), die/der soziale Probleme, Arbeitslosigkeit und Schwierigkeiten kirchlicher Jugendarbeit am Ort als Herausforderung ansieht; die Jugendarbeit als Teil der Gemeindearbeit versteht und teamfähig ist; bestehende Kinder- und Jugendgruppen weiterführt und neue Akzente setzt; ehrenamtliche Mitarbeiter(innen) schult und begleitet; Freizeiten plant und durchführt. Über inhaltliche Schwerpunkte können wir reden. Die Jugendarbeit findet in zwei Gemeindezentren statt. Wir können uns auch vorstellen, daß ein Ehepaar sich die Stelle teilt. Die Vergütung erfolgt nach BAT/KF. Bewerbungen sind zu richten an das Ev. Gemeindeamt Malstatt, Zur Malstatt 4, 6600 Saarbrücken 2, Telefon (06 81) 4 39 39. Auskunft erteilt die Vorsitzende des Presbyteriums, Pfarrerin Faber, Telefon (06 81) 4 43 20, der Vorsitzende des Jugendausschusses, Herr Steis, Telefon (06 81) 75 10 44 oder Pfarrer Loos, Telefon (06 81) 7 11 60.

Bei dem gemeinsamen Rechnungsprüfungsamt der Kirchenkreise An Sieg und Rhein, Bad Godesberg und Bonn in Bonn ist die Stelle des/der Kreissynodalrechners(in) und Amtsleiters(in) infolge Zurruhesetzung des derzeitigen Amtsinhabers möglichst zum 1. Januar 1992 wieder zu besetzen. Die Stelle ist nach Besoldungsgruppe A 13 + BBesG bewertet. Das Aufgabengebiet umfaßt neben der Amtsleitung die Durchführung der vorgeschriebenen Kassen- und Rechnungsprüfungen im Innen- und Außendienst bei den Rechtsträgern im Prüfungsbereich. Wir suchen eine(n) einsatzfreudige(n) und kirchlich engagierte(n) Mitarbeiter(in) mit langjährigen Erfahrungen im kirchlichen Verwaltungsdienst. Bewerber(innen) müssen die Prüfung für den gehobenen kirchlichen Verwaltungsdienst abgelegt haben und über ausreichende Kenntnisse im kaufmännischen Rechnungswesen und in der EDV verfügen. Schriftliche Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen und einem lückenlosen Tätigkeitsnachweis sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an den Vorsitzenden der Vereinigten Kreissynodalvorstände, Superintendent Dr. Stephan Bitter, Poppelsdorfer Allee 60a in 5300 Bonn 1 zu richten.

## Literaturhinweise

Günther van Norden und Volkmar Wittmütz (Hrsg.): **Evangelische Kirche im Zweiten Weltkrieg.** Köln: Rheinland-Verlag, 1991. 355 S. (Schriftenreihe des Vereins für Rheinische Kirchengeschichte; 104).

Siegfried Meier: Weiße Kleider – goldene Flügel? **Die Engel** – Gottes Boten. Wuppertal und Zürich: R. Brockhaus, 1991. 104 S. (R. Brockhaus Taschenbuch; 471).

Walter Müller-Römheld (Hg.): **Im Zeichen des Heiligen Geistes** – Bericht aus Canberra 1991. 368 S., brosch. DM 28,–, Frankfurt 1991. ISBN 3-87476-271-8. „Jede Vollversammlung hinterläßt eine Reihe von Berichten und Ansprachen, die die volle Aufmerksamkeit der Kirchen verdienen, doch erschöpft sie sich nicht in ihren Dokumenten" heißt es im Vorwort des Generalsekretärs des Ökumenischen Rates der Kirchen, Emilio Castro. Die Mitgliedskirchen, deren Delegierte mit ihren Stellungnahmen und Beschlüssen das Ergebnis der Vollversammlung festgelegt haben, werden sich jedoch weniger mit den Erfahrungen und Eindrücken der Delegierten befassen müssen als mit den Beschlüssen und Empfehlungen der Vollversammlung bzw. ihrer einzelnen Sektionen. Der vorliegende Band („Offizieller Bericht") enthält die Referate und Berichte zum Thema „Komm Heiliger Geist – erneuere die ganze Schöpfung" ebenso wie die Berichte des Generalsekretärs, des Vorsitzenden des Zentralausschusses und der wichtigsten Ausschüsse. Außerdem sind die wichtigsten Erklärungen und Botschaften angefügt, Mitgliederlisten usw. Vor allem in den Berichten kommt zum Ausdruck, was die Arbeit des Ökumenischen Rates und seines Stabes seit der Vollversammlung 1983 (Vancouver) bestimmt hat und inwieweit Kirchen dem haben nachkommen können (oder wollen?), was ihre Delegierten in Vollversammlungen beschlossen haben. Da die ökumenische Bewegung nicht nur auf Aktualität, sondern ebenso auf Kontinuität angewiesen ist, empfiehlt es sich also, die Vollversammlung von Canberra 1991 mindestens im Zusammenhang mit der von Vancouver 1983 zu beurteilen und die Ergebnisse entsprechend zu bearbeiten. Sinnvoll ist dazu sicher auch, das Beiheft Nr.63 der „Ökumenischen Rundschau" heranzuzie-

Postvertriebsstück · Gebühr bezahlt · F 4184 B

**Herausgeber:** Die Leitung der Ev. Kirche im Rheinland, Hans-Böckler-Straße 7, 4000 Düsseldorf 30, Verlag: Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, 4000 Düsseldorf 30, Fernruf: 02 11/4 56 20. Bank für Kirche und Diakonie Duisburg (BLZ 350 601 90), Konto-Nr. 10 10 177 037. Erscheinungsweise einmal monatlich. Fortlaufender Bezug sowie Bezug von Einzelnummern nur beim Verlag. Jahresbezugspreis 28,– DM. Druck: C. Blech, Inh. M. Brech, Schreinerstraße 23, 4330 Mülheim (Ruhr).

**Gedruckt auf umweltfreundlichem holzfrei weiß Offsetpapier, 80 g/qm; hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff.**

hen. Es enthält Beiträge, die im Laufe der Vollversammlung eine Rolle spielten und mehr indirekt zum Ergebnis beigetragen haben (Vorträge, Bibelstudien, Predigten u.a.m.), und die, anders als bei dem offiziellen Berichtsband, nicht schon durch die epd-Dokumentationen in deutscher Sprache vorliegen.

Horst Goldstern (Hg.): **Kleines Lexikon zur Theologie der Befreiung.** 264 S., brosch. DM 39,80, Düsseldorf 1991, ISBN 3-491-77671-6. Wenn Christen 1992 auf 500 Jahre gemeinsamer Geschichte Europas und Lateinamerikas zurückblicken, dann ist gut beraten, wer sich bemüht, in der „Theologie der Befreiung" die Stimmen der Opfer zu hören. Das aber setzt voraus, sich in der Fülle und der Vielfalt der Literatur zu orientieren. Das vorliegende Begriffslexikon ist eine Gemeinschaftsarbeit sachkundiger Frauen und Männer. Es profiliert und differenziert, zeigt den jeweiligen geistlichen und gesellschaftlichen Ort der Begriffe und also auch den Wandel ihrer Bedeutung sowohl im Lauf der Jahre als auch in der unterschiedlichen geographischen und sozialen Topographie Lateinamerikas. Damit wird ein Begriffslexikon zugleich eine Art Kompendium einer Theologie, die in der ökumenischen Diskussion an Gewicht gewinnt.

**Gott dienen ist höchste Freiheit** – ausgewählte Predigten zu den Sonntagen des Kirchenjahres – im Auftrag der Kirchlichen Bruderschaften herausgegeben von Walter Schlenker – fortlaufende Lieferungen (jeweils drei Exemplare pro Perikopenreihe) zum Preis von DM 15,– (als Schutzgebühr) zuzüglich Porto. Von der ersten Perikopenreihe sind noch einige Exemplare zum Preis von DM 11,– vorrätig. Weitere fortlaufende Lieferungen zum o. g. Preis sind erhältlich bei Frau Gabriele Schmieder, Hegaustraße 25, 7201 Neuhausen ob Eck, Telefon (0 74 67) 485. Diese neue Reihe, auf die nachdrücklich hingewiesen sei, erscheint nicht in einem Verlag. Ein württembergischer Dekan im Ruhestand, der selbst aus der Tradition der Bekennenden Kirche kommt, hat sich zur Aufgabe gesetzt, versteckte Schätze in der Predigtliteratur aufzuspüren. Ehrenamtliche Kräfte aus der Gemeinde betreuen die Reihen von Predigten zum Teil namhafter Theologen und sorgen auch für den Versand. Es ist beabsichtigt, für alle sechs Perikopenreihen entsprechende Hefte vorzubereiten, die bei der obigen Anschrift bestellt werden können.

Marlin Van Elderen: **Zeugnis – Dienst – Einheit – Erneuerung – Der Ökumenische Rat der Kirchen stellt sich vor.** 204 S., brosch. DM 15,–, ISBN 3-87476-267, Frankfurt 1991 (englische Originalausgabe Genf 1990). Im Kapitel „Ökumenisch denken" wird das Arbeitsziel des Ökumenischen Rates am deutlichsten: Christen stehen mit ihrer beruflichen Kompetenz den Kirchen zur Verfügung, um in der Welt von Wirtschaft, Politik und Wissenschaft die Freiheit der Christen zu bezeugen. Nach wie vor gilt die Frage von Oldham, einem der Väter der ökumenischen Bewegung, wie man das Christentum dazu befähigen könnte, sich mit der Entwicklung einer modernen Kultur auseinanderzusetzen (S. 145). Die beiden ersten Kapitel beschreiben die ökumenische Bewegung als eine Gemeinschaft von Kirchen, einerseits in einer Art Auslegung der Basisformel von New Delhi, andererseits in einem Überblick der Konflikte, an denen der Ökumenische Rat gewachsen ist. Die Gründe der Trennung und die Anlässe, Einheit zu suchen, werden übersichtlich dargestellt. In dem Kapitel „Handeln im Glauben" folgt eine problemorientierte Darstellung der verschiedenen Handlungsfelder und Arbeitszweige: sichtbare Einheit, gemeinsames Zeugnis (Mission), gemeinsamer Dienst (Diakonie) für Gerechtigkeit und Frieden, Erneuerung der Kirche in Einheit, Gottesdienst, Mission und Dienst. Das Kapitel „Zusammensein" erläutert die Arbeits- und Entscheidungsstrukturen des Ökumenischen Rates, beschreibt Arbeitsweise und Funktion des Stabes, erörtert ebenso die Beziehungen zwischen dem Ökumenischen Rat und den Kirchen, die nicht Mitglieder sind, die zu anderen Religionsgemeinschaften, die zu säkularen Gruppen und Organisationen. Dem Verfasser, Chefredakteur der Monatszeitschrift „one world", ist es gelungen, einen Überblick über Aufgaben und Zerreißproben zu liefern, der gleichzeitig eine Einführung in ökumenisches Denken und also in die noch offenen Fragen und die noch ungelösten Aufgaben vermittelt.

Friedrich Krause: **Visitation als Chance für den Gemeindeaufbau.** Mit einem Geleitwort von Christian Möller, 1991, 157 S., kart. DM 34,–, ISBN 3-525-60375-4.

Dr. Kefelew Zelleke: **Worte aus alten Brunnen – Äthiopische Volksweisheiten** – Bergmoser & Höller Verlag, Aachen, DM 7,80, ISBN 3-88997-040-0. Wenn Sie die jahrtausendealte Kultur des Reiches der Königin von Saba interessiert, wenn Sie das Land, die Menschen und ihre Lebensweisheiten kennenlernen wollen, dann werden Sie sich an dem kleinen, reich bebilderten Großdruck-Büchlein auf Hochglanzpapier freuen. Der Verfasser, Äthiopier und Pfarrer der Rheinischen Kirche im Ruhestand, hat die Sprüche gesammelt, zusammengestellt und übersetzt aus Liebe zu seiner alten und für die Menschen seiner neuen Heimat. Ca. 400 der schönsten Sprichwörter, wirklich aus alten Brunnen geschöpft, spiegeln eine hochentwickelte Kultur und reiche Humanität wider, die nicht erst gestern erfunden wurde. Dabei sind die Sprichwörter treffend frisch und nicht selten mit einer gehörigen Portion Humor gewürzt. Diese Anthologie soll als Baustein zur Völkerverständigung dienen.